Zeitschrift: Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie
Band: 11 (1897)

Artikel: Kinder in Polizei- und Gerichtsgefängnissen [Fortsetzung]
Autor: Zastiera, Raymund
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-762048

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

— und darum handelt es sich doch jetzt — das von uns schon wörtlich angeführte Zeugnis gegeben: dafs er auch dort jene Meinungen verworfen hat, welche und weil sie gewifs weniger probabel waren. Daraus folgt, dafs mit den von Alfonsus in seiner Moral als probabel bezeichneten blofs aeque (oder fere aeque, d. h. dubie aut paulo minus probab.) probabiles gemeint werden; und dafs die Erklärung der Pönitentiarie blofs Meinungen betrifft, die Alfonsus selbst für aeque probabiles hielt.

KINDER IN POLIZEI- UND GERICHTS-GEFÄNGNISSEN.

Von FR. RAYMUND ZASTIERA, Ord. Praed.
Doktor der Rechte.

(Fortsetzung von Bd. XI. S. 261.)

III.

Einer der berufensten Beurteiler der heutigen Strafrechtspflege, Reichsgerichtsrat Dr. Mittelstädt, erklärte in seiner Schrift „Gegen die Freiheitsstrafen", 1879: „Die allerwillkürlichsten, verworrensten, künstlichsten Voraussetzungen sind erforderlich gewesen, um die Menschen von dem natürlichen Wege ab und in die entsetzliche Gefängniswirtschaft von heute hineinzubringen .... Man mufs sich zurückbesinnen auf den Weg, den man gekommen, und man mufs eine gute Wegstrecke rückwärts machen, ehe sich freier Blick, klare Umschau, zielbewufste Richtung wiederfindet."

In der That kann man ohne Übertreibung behaupten, dafs in der heutigen Strafrechtswissenschaft die Überzeugung von der Notwendigkeit einer schleunigen Umkehr auf dem bisher gegangenen abschüssigen Wege eine allgemeine [1] ist und dafs,

[1] So sagt u. a. Prof. v. Liszt: „Die allgemeine Unzufriedenheit mit den praktischen Erfolgen der von der communis opinio beherrschten Strafgesetzgebung, das wachsende Entsetzen über die in der Kriminalstatistik zum unwiderlegbaren Ausdruck gelangte Ohnmacht der doktrinären Strafrechtspflege haben den Zweifel an der Wahrheit der seit Jahrzehnten an allen deutschen Universitäten vorgetragenen Doktrinen in weiten und weiteren Kreisen wachgerufen." (Zeitschr. f. d. g. Strafr. Wiss. 1883 S. 4.)

wie Amtsrichter Schmölder konstatiert,[1] die Mifsstände des geltenden Strafsystems als eine direkte Bedrohung der ganzen bürgerlichen Gesellschaft empfunden werden müssen. Hinsichtlich der anzuwendenden Mittel aber und der neu einzuschlagenden Richtung herrscht die gröfste Verwirrung in den verschiedenen Ansichten.

Unseres Erachtens wird von einer wirklichen Besserung dieser Verhältnisse so lange keine Rede sein können, als man nicht wieder zur nüchternen Wirklichkeit und zu den bewährten christlichen Grundsätzen zurückkehrt und die vielen, besonders von der Besserungstheorie ohne jeden Beweis apodiktisch aufgestellten falschen und verderblichen Grundsätze beseitigt.

Es ist vor allem durchaus falsch, dafs das staatliche Strafrecht, wie die liberalen Doktrinäre behaupten, unbeschränkt sei und keine Grenzen habe; es gibt vielmehr, und dies kann nicht genug betont werden, Grenzen des staatlichen Strafrechts,[2] deren Verletzung erfahrungsgemäfs mit unerbittlicher Konsequenz zur allmählichen Unterdrückung jeder bürgerlichen Freiheit und zur Gewaltherrschaft führt. Das staatliche Strafrecht ist beshränkt:

1. durch die Konsequenz der dem Staate zu Grunde liegenden natürlich-sittlichen (originären) oder gewillkürten Gemeinschaften, wie der Familie, der Schule, der Kirche, der Berufsgenossenschaften; es ist 2. beschränkt auf das Gebiet der durch die Erhaltung der Rechtsordnung bestimmten Notwendigkeit, und endlich 3. durch die Beschaffenheit und den Umfang, bzw. in gewisser Hinsicht durch die relative Ungereimtheit der dem Staate als solchem zur Verfügung stehenden Strafmittel.

Was zunächst den ersten Punkt anbelangt, so war und ist es das konstante Bestreben der modernen Strafgesetzgebung, auch das Specialstrafrecht bzw. Züchtigungsrecht, welches der Natur der Sache nach den genannten gesellschaftlichen Institutionen, und zwar besonders der Familie zusteht, nach Möglichkeit diesen naturgemäfs berufenen Organen zu entziehen und in die mechanischen Hände des Staates, d. h. der Büreaukratie

[1] „Die Strafen des deutschen Strafgesetzbuches und deren Vollzug" Berlin 1885.

[2] Dieser Gegenstand wurde bereits in dem Aufsatze „Die Grenzen der Staatsgewalt mit besonderer Rücksicht auf das staatliche Strafrecht" in Heft 3 und 4 — X dieses Jahrbuches eingehender behandelt.

zu legen und hierbei konsequenterweise den Unterschied zwischen der Erziehungsstrafe und der Rechtsstrafe vollständig zu verwischen, was unsere Doktrinäre „Objektivierung der Strafe" nennen. —

Es ist jedoch falsch, dafs durch diese Übertragung des bezüglichen Strafrechtes von den schon von der natürlichen Ordnung berufenen Organen auf gänzlich unberufene, der Sache fernstehende, teilnahmslose und ungeeignete Faktoren die Strafe selbst „objektiver" werde oder „das richtige Mafs und Ziel" gewinne, vielmehr tritt gerade das Gegenteil ein, indem erfahrungsgemäfs durch dieses Vorgehen die Strafe meist jede vernünftige Relation sowohl zur persönlichen Beschaffenheit des zu Bestrafenden wie zur Gröfse des Vergehens verliert und in den verknöcherten bureaukratischen Formen jede Anpassungsfähigkeit einbüfst. Es ist daher falsch, dafs diese „Objektivierung" einen Fortschritt bedeute, sondern sie ist nichts anderes als ein unberechtigter und verderblicher Eingriff der Staatsgewalt in ein ihr fremdes Gebiet.

Es widerspricht durchaus dem Wesen und der Aufgabe des Staates, wenn er unmündige Kinder, die doch zweifellos einen integrierenden Bestandteil und den eigentlichen Gegenstand der bestimmungsgemäfsen Thätigkeit der Familie bilden und von Natur aus auf dieselbe angewiesen sind, wegen relativ ganz unbedeutender, dem kindlichen Mutwillen oder Unverstande, dem knabenhaften Zerstörungstriebe oder kindischer Naschhaftigkeit und Spielsucht oder anderen Unarten der Kinderstube entspringenden Fehltritten der Züchtigung im Elternhause entzieht und sie mit seiner ungeschlachten Hand polizeilich oder kriminell behandelt und so jede bisherige Erziehung illusorisch und jede künftige unmöglich macht.

Solange somit das natürliche Züchtigungsrecht der Familie bzw. der Stellvertreter derselben, d. i. der Schule, des Lehrmeisters etc. hinreicht, wie dies bezüglich unmündiger Kinder überhaupt und zum Teile auch noch hinsichtlich der bereits mündigen Kinder (im Alter von 14, 15 und 16 Jahren) bei fast allen Übertretungen der modernen Strafgesetze und auch bei vielen der modernen Verbrechen und Vergehen (z. B. Duell, geheime Vereine, politische Delikte etc. etc.) der Fall ist,[1] erscheint das Eingreifen der staatlichen Strafrechtspflege als solcher durchaus unberechtigt und stets überaus verderblich.

[1] Allerdings setzt dies voraus, insbesondere bezüglich der Schule, dafs man dieses Züchtigungsrecht nicht, wie es heute üblich ist, durch

Die zweite Beschränkung des staatlichen Strafrechtes auf das Gebiet der Notwendigkeit ergibt sich klar aus den unverrückbaren Grundsätzen über das Wesen und die Aufgabe des Staates. Der einzige Rechtsgrund der staatlichen Strafe ist das bonum commune,[1] und ihr einziger Zweck die Aufrechthaltung der für das bonum commune notwendigen Rechtsordnung; nur insoweit also ist die staatliche Strafe rechtlich begründet, als sie zur Erreichung dieses Zweckes unbedingt notwendig ist. Wenn daher der Staat mit seiner Strafe eventuell auch noch irgendwelche Nebenzwecke verfolgen will, deren Zulässigkeit übrigens noch sehr zweifelhaft ist, so dürfen hierdurch doch unter keiner Bedingung der Charakter der Strafe als solcher zurückgedrängt, noch andererseits die durch die Rechtssicherheit gebotenen Schranken der Notwendigkeit überschritten werden.[2]

Es ist somit falsch, dafs der Staat, wie Holtzendorff und

Ausschliefsung jeder körperlichen Züchtigung, welche nun einmal, trotz aller gegenteiligen doktrinären Tiraden, bei dem vorwiegend für sinnliche Eindrücke empfänglichen Charakter der Kindheit überhaupt und ganz besonders in unserer Zeit regelmäfsig nicht entbehrt werden kann, ohnmächtig und wirkungslos und endlich durch bureaukratische Einrichtungen geradezu lächerlich mache.

[1] V. hl. Thomas, Sum. Theol. 2. 2. qu. 64 art. 2 corp. et ad 1, ferner art. 3 und 6 etc. etc.

[2] V. hl. Thomas, Sum. Theol. 1. 2. qu. 91 art. 4 corp., — 1. 2. qu. 93 art. 3 ad 3, — 1. 2. qu. 96 art. 2 corp., et ad 2, ad 3 — 1. 2. qu. 77 art. 1 ad 1 — 2. 2. qu. 78 art. 1 ad 3 — 2. 2. qu. 69 art. 2 ad 1, — 2. 2. qu. 105 art. 1 ad 3 etc. etc., ferner die Encyklika Leos XIII. vom 20. Juni 1880 „Libertas praestantissimum" u. s. w.

Dieser in der modernen Strafgesetzgebung völlig ignorierte Grundsatz ist so klar, dafs selbst viele der neueren Kriminalisten sich genötigt sehen, ihn anzuerkennen, obwohl ihre sonstigen Doktrinen und Folgerungen damit oft im gröfsten Widerspruche stehen; so z. B.: „Die gerechte Strafe ist die notwendige Strafe, d. h. diejenige Strafe, welche erforderlich ist, um die Aufrechthaltung der Rechtsordnung zu sichern." (Prof. v. Liszt, „Lehrbuch des deutschen Strafrechts", 1888). — „Nur insoweit die Strafe als das geeignete und notwendige Mittel zum Zwecke der Wahrung der rechtlichen Ordnung erscheint, wird sie auch im konkreten Falle und in ihrer besonderen Gestaltung als berechtigt anzuerkennen sein." (Hälschner „Das gemeine deutsche Strafrecht" 1880, I. Bd S. 17.) — „Nur solches Unrecht ist von seite der Gesetzgebung unter Strafe zu stellen, welches eine derartige Gefährdung der allgemeinen Lebensbedingungen enthält, dafs eine Abwehr durch Strafe unbedingt erforderlich ist." (Amtsrichter Dr. Aschrott, Zeitschr. f. d. g. Str.-Wiss. 1888 S. 5.) Vergl. auch die aus der Abgrenzung des Gemeinwohles und des Privatwohles in dieser Hinsicht sich ergebenden Folgerungen in dem Aufsatze „Die Grenzen der Staatsgewalt etc." Heft 3, 4 dieses Jahrbuches X.

andere Besserungstheoretiker behaupten, berechtigt sei, die formalstrafrechtliche Aktion auch dort anzuwenden, wo sie nicht mehr als ein notwendiges Postulat der Rechtssicherheit erscheint, sondern lediglich zur Erreichung irgend eines anderen Nützlichkeitszweckes, z. B. der Besserung, Erziehung, Prävention, oder vielleicht gar irgendwelcher partei-politischer Vorteile [1] dienen soll; — es ist falsch, dafs der Staat, wie die Präventionstheoretiker erklären, berechtigt sei, ungezogene oder mutwillige Kinder ihren Eltern ohne weiteres wegzunehmen und in seine Gefängnisse zu sperren, blofs weil diese Kinder vielleicht künftig einmal ein Delikt begehen könnten; es ist falsch, dafs die Erziehung oder Besserung von Kindern mit der staatlichen Strafe auch nur im entferntesten etwas zu thun habe.

Der Staat hat an sich überhaupt nicht die Aufgabe der Kindererziehung, und von einer sog. staatlichen „Obervormundschaft" kann doch nur in einem analogen Sinne gesprochen werden. Wenn aber der Staat schon durchaus an der Kindererziehung aktiv und unmittelbar sich beteiligen will, dann wird er sich denn doch nach anderen Erziehungsmitteln umsehen müssen, als es seine Gefängnisse und Zwangsanstalten sind.

Es ist überhaupt falsch, dafs der Staat berechtigt sei, im Sinne der Besserungstheorie aufser der Generalprävention, welche ja jede gerecht verhängte und ernst vollzogene Strafe durch ihre abschreckende und warnende Wirksamkeit auf die Allgemeinheit in sich schliefst, auch noch eine sog. Specialprävention auszuüben, d. h. den Einzelnen, bevor er noch eine strafbare Handlung begangen hat, nur deshalb, weil die Möglichkeit oder „Gefahr" vorliegt, dafs er sich künftig einer solchen schuldig machen könnte, präventiv zu behandeln, d. h. mit kriminellen Zwangsmafsregeln, mögen dieselben auch noch so euphemistische Namen tragen, zu verfolgen, wie dies besonders bei unmündigen Kindern uud jugendlichen Personen intendiert wird und auch bereits vielfach geschieht. [2]

---

[1] Solche Tendenzen zeigen sich heute schon fast auf allen Gebieten der Strafgesetzgebung, ganz besonders aber bei den sog. kirchenpolitischen Strafgesetzen, wie dieselben in Deutschland, Frankreich, Italien zur Zeit des Kulturkampfes erlassen wurden; ein eklatantes Beispiel hierfür aber ist der in neuester Zeit in Ungarn erlassene sog. „Kanzelparagraph", der alles bisher Dagewesene überbietet.

[2] Wie weit diese Bestrebungen in neuerer Zeit bereits gehen, wurde schon in dem Aufsatze „Über die Grenzen der Staatsgewalt etc." erwähnt. Appelius und die deutsche Landesgruppe der internat. Krim. Vereinigung beantragen bereits allen Ernstes die Errichtung von eigenen staatlichen Erziehungsbehörden (!!) mit einer bureaukratischen

Es ist falsch und eine geradezu empörende Behauptung, dafs, wie Lambroso („l'uomo delinquente") nachzuweisen sucht, „die Entwickelungsstufe des Kindes genau jenen Zustand repräsentiere, den man mit dem Namen des moralischen

---

Hierarchie von Vertrauensmännern, Erziehungsausschüssen, Bezirkserziehungsämtern (!!), Centralerziehungsbehörden (!!!) etc. etc. Selbst die Bestimmungen der älteren bürgerlichen Gesetzbücher, denen doch eine Zwangserziehung im modernen Sinne gewifs ferne lag, sucht man für die Zwecke der Kriminalpädagogik dienstbar zu machen. So sollen z. B. nach der Verordnung des österr. Justizministeriums vom 10. November 1893 Z. 19462 die Gerichte bei Verwaltung der Obervormundschaft nach § 178 und 217 Allg. bürgerl. Gesetzbuches die Mündel bei „drohender Verwahrlosung" an eine Korrektionsanstalt überweisen! Diese Verordnung schliefst recht bezeichnender Weise mit den verdachterregenden Worten: „Schliefslich wird bei diesem Anlasse den Gerichten die Befolgung der über die Absonderung jugendlicher Häftlinge von anderen Gefangenen bestehenden Vorschriften neuerlich eingeschärft" (!!!) Das Gesetz für das Königreich Sachsen vom 26. April 1873 über das Volksschulwesen bestimmt im § 5 Abs. 5: „Kinder, welche sittlich verwahrlost oder der Verwahrlosung ausgesetzt sind", (schon die blofse Gefährdung oder Möglichkeit, die ja unter den heutigen socialen Verhältnissen bei fast allen Kindern vorhanden ist, genügt also!) — „sollen von der Obrigkeit . . . . der Erziehung der Eltern oder deren Stellvertretung entnommen und . . . . in anderer geeigneter Pflege oder in einer Besserungsanstalt untergebracht werden." — Der Verfasser dieses Artikels erinnert sich noch mit Entrüstung an einen speciellen Fall, in welchem einer armen, aber durchaus hochachtbaren Witwe in Dresden ihr einziger 11jähriger Sohn, weil er sich am Spielplatze einen kaum der Rede werten kindlichen Streich hatte zu Schulden kommen lassen, entrissen und zur Zwangserziehung auf unbestimmte Zeit in die städtische Korrektionsanstalt gesteckt wurde. Das sonst brave und wohlerzogene Kind, welches mit grofser Liebe an seiner Mutter hing, entfloh wiederholt aus diesem Gefängnisse und kehrte zur Mutter zurück, wurde jedoch stets wie ein entsprungener Verbrecher polizeilich verfolgt und wieder in die Zwangsanstalt gebracht, während die verzweifelte Mutter, der man das Kind mit Gewalt hatte aus den Armen reifsen müssen, schliefslich wegen „Widerstandes gegen die Staatsgewalt" zu mehreren Wochen Gefängnis verurteilt wurde.

Das braunschweigische Zwangserziehungsgesetz vom 23. Dezember 1872 bestimmt, dafs Kinder im schulpflichtigen Alter (abgesehen von der enfance coupable, also auch wenn sie noch ganz unbescholten sind) in eine Korrektionanstalt gegen den Willen der Eltern gebracht werden können, „sobald die Besorgnis ihrer ungenügenden sittlichen Erziehung (!) mit oder ohne Verschulden der Eltern begründet ist". Noch weiter gehende Bestimmungen enthalten das bayerische Polizeistrafgesetz vom 26. Dezbr. 1871, das badische Gesetz vom 4. Mai 1886, das norwegische Gesetz vom 6. Juni 1896, die neuesten dänischen und deutschen Entwürfe, auf welche wir noch speciell zurückkommen werden etc. etc.

Der Code pénal, dieses Mustergesetz für die moderne Kriminalpädagogik, bestimmt in art. 66, dafs Kinder unter 16 Jahren, welche wegen Mangel des nötigen Unterscheidungsvermögens („discernement")

Schwachsinnes (folie morale) bezeichnet" und dafs, wie Kräpelin [1] und andere daraus folgern, wegen „dieses moralischen Schwachsinnes" des kindlichen Alters von seiten des Staates „vor allem mit relativ gröfster Aussicht auf Erfolg bei der sittlich gefährdeten Jugend von der Kriminalpädagogik Gebrauch gemacht und die Prophylaxis des Verbrechens in Angriff genommen werden müsse". (!!!) [2]

Es ist daher auch falsch, dafs, wie Holtzendorff behauptet (Handbuch des Gefängniswesens, S. 15), „die Ziele der Kriminalpädagogik durch den Rechtszweck der Strafe gesetzt werden"; denn diese Ansicht beruht, von allen andern irrigen Voraussetzungen abgesehen, auf einer durchaus ungerechtfertigten Vermengung der Erziehungsstrafe mit der von ihr begrifflich ganz verschiedenen Rechtsstrafe. Eine Kriminalpädagogik gibt es überhaupt nicht, ebensowenig wie ein dreieckiges Viereck; denn das Wort „Kriminalpädagogik" ist an sich schon ein Monstrum und enthält eine repugnantia in terminis. Die wirkliche Pädagogik aber hat es lediglich mit der Erziehungsstrafe zu thun, welche den Menschen zu einem würdigen und brauchbaren Mitgliede der Gesellschaft erst ausbilden soll. Die Rechtsstrafe dagegen, welche ja in der staatlichen Strafrechtspflege einzig und allein in Betracht kommt, hat begrifflich mit der erziehlichen Strafe nichts gemein und setzt vielmehr bereits erzogene, d. h. zur rechtlichen Selbständigkeit erwachsene Menschen voraus. Ein noch heranwachsendes unreifes Kind

freigesprochen wurden, bis zum vollendeten 20. Lebensjahre in den gewöhnlichen Gefängnissen (maison de correction, Departementsgefängnisse), deren Beschaffenheit wir bereits oben geschildert haben, zur Zwangserziehung angehalten werden sollen. Und so kommt es, dafs ein 7 oder 10jähriges Kind, welches eine materiell unter das Strafgesetz fallende Handlung sich hat zu Schulden kommen lassen, wenn es schuldig befunden und verurteilt wird, vielleicht einige Tage oder Wochen Gefängnisstrafe erhält; dagegen wenn es wegen allzu offenbarer Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen wird, bis zu seinem vollendeten 20. Lebensjahre in dieselben Gefängnisse eingeschlossen wird! Gewifs eine staunenswerte Konsequenz, welche selbst von der zukünftigen kriminalpädagogischen Gesetzgebung kaum mehr wird übertroffen werden können.

[1] Zeitschr. f. d. g. Strafr.Wiss. 1885 S. 669 u. flg.

[2] Der Umstand, dafs solche Behauptungen, und noch dazu von seiten einflufsreicher Fachmänner, überhaupt möglich sind, zeigt, welche grofsen Gefahren in gewissen, jeder soliden Begründung entbehrenden anthropologischen Hypothesen und Spielereien, wie dieselben uns auch bei Lambroso mitunter entgegentreten, gelegen sind. Hiermit soll übrigens den beachtenswerten Anfängen der sog. kriminalanthropologischen Wissenschaft, welche vielleicht noch eine grofse Zukunft in sich birgt, keineswegs nahegetreten werden.

kann daher an sich nicht Gegenstand einer Rechtsstrafe sein, daher auch überhaupt nicht Gegenstand der staatlichen Strafrechtspflege und am allerwenigsten einer vom Kriminal ausgehenden Pädagogik.

Das staatliche Strafrecht mufs vielmehr, wenn es seinem Wesen und Zwecke entsprechen soll, einerseits mit rücksichtsloser Strenge und Konsequenz, andererseits aber ebendeshalb auch mit gröfster Vorsicht und Zurückhaltung und möglichst selten, d. h. nur im Falle der strikten Notwendigkeit ausgeübt werden. Nichts ist erfahrungsgemäfs mehr geeignet, das allgemeine Gefühl der Unsicherheit zu erzeugen, im breiten Volke mit der Scheu vor dem strafbaren Unrechte und der Kriminalität auch die Rechtsbegriffe zu zerstören und so die Grundlagen der Rechtsordnung überhaupt zu erschüttern, als eine die Grenzen der Notwendigkeit überschreitende und infolge dieses ihres extensiven Excesses notwendigerweise intensiv schlaffe Strafrechtspflege. Eine Strafgesetzgebung, welche wie die moderne nach dem Zugeständnisse des Professors v. Liszt die offene Tendenz hat, durch die praktische Gleichstellung der geringsten Fehltritte mit dem schweren Verbrechen und durch Ausdehnung der Strafrechtspflege auf zahllose sittlich ganz indifferente und geringfügige Handlungen „den Abstand zwischen den honnêtes gens und den Verbrechern zu verringern“ und so die „sociale Ausgleichung“ herbeizuführen,[1] ist eine furchtbare Gefahr für die Gesellschaft.

Welcher Zusammenhang mit der Aufrechthaltung der Rechtsordnung, welche Notwendigkeit staatlicher Strafe liegt vor, wenn man z. B., wie es nach dem österr. Strafgesetzentwurfe vom Jahre 1889 nunmehr geschehen soll und in Deutschland besonders seit Geltung des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 in tausenden von Fällen bereits geschieht, unmündige Kinder, die „unberechtigt Fische oder Krebse fangen“, § 312 ö. E., § 370 R. St. G. B. — einen Annoncenzettel „unbefugt abreifsen oder unlesbar machen“ § 413 abs. 3 ö. E. — „öffentliche Anlagen, Tische oder Sitzbänke verunreinigen“ (!!!) § 414 ö. E., § 366 abs. 10 R. St. G. B. — „zu St. Nikolaus oder Ostern, wie es in vielen Gegenden alter Brauch ist, maskiert erscheinen“ § 409 ö. E. — oder gar die bei solchen Anlässen etwa „herkömmlichen Geschenke einsammeln“ § 418 ö. E. — ohne polizeiliche Erlaubnis „in Flüssen, Bächen oder andern Gewässern“ — (vielleicht auch Badewannen?) „baden“ oder gar

[1] „Zeitschr. f. d. g. Strafr.-Wiss.“ 1886 S. 741.

„auf deren Eisdecke sich wagen“ § 488 ö. E. — „Genufsmittel von unbedeutendem Werte zum unmittelbaren Gebrauche (!) entwenden“, also z. B. einen Apfel oder Pflaumen von einem Baume abreifsen, § 491 ö. E., § 370 abs. 5 R. St. G. B. — „auf fremdem Grunde Vieh weiden lassen“ § 493 abs. 1 ö. E. — „Zäune, Hecken, Gesträuche usw. beschädigen“ § 493 abs. 2 ö. E. — „auf fremdem Grunde abgefallenes Holz, Reisig, Boden oder Aststreu, Futterlaub etc. sammeln“ oder „Getreideähren, Schoten abreifsen“ § 493 abs. 3 ö. E. — „Hegezeichen oder Strohwische und dergl. beseitigen“ § 494 abs. 1 ö. E. — „auf fremdem Grunde Moos, Beeren, Waldobst, (!) Schwämme oder Ameiseneier (!) sammeln“ oder gar aus einer Gerte oder Weide sich einen Stecken schneiden § 494 abs. 2 ö. E. — mit einem Schubkarren spielen oder ihn „unbefugt gebrauchen und abnützen“ oder gar beschädigen § 496 ö. E. — mit Zündhölzchen etc. unvorsichtig gebaren § 513 abs. 3 ö. E. oder von einem Wagen ein Büschel Heu oder Klee abreifsen, um das vorgespannte Pferd damit zu füttern (!) § 490 ö. E. v. J. 1874 und § 370 abs. 6 R. St. G. B. — „ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregen“ § 360 abs. 11 R. St. G. B. — „Steine oder andere harte Körper oder Unrat“ werfen § 366 abs. 3 R. St. G. B. — „Die zur Erhaltung der Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Strafsen, Plätzen etc. erlassenen Polizeiverordnungen übertreten“ § 366 abs. 10 R. St. G. B. — „unbefugt über Gärten, Äcker etc. oder auf einem durch Warnungstafeln geschlossenen Privatwege gehen“, also z. B., da hierzu ein dolus nicht erforderlich ist, auf einem Ausfluge sich verirren, § 368 abs. 9 R. St. G. B. oder andere Allotria treiben, deshalb vor die Strafgerichte schleppt, mit Kriminalstrafen verfolgt und, da Geldstrafen bei Kindern gewöhnlich nicht verhängt werden oder uneinbringlich sind, dem Gefängnisse preisgibt? Ist es nicht überhaupt absurd, solche Dinge in ein Strafgesetz aufzunehmen und den Strafgerichten zuzuweisen?

Alle diese Handlungen sind doch entweder zum gröfsten Teile überhaupt rein privatrechtlicher Natur oder könnten doch höchstens dann eine kriminelle Bedeutung haben, wenn sie von erwachsenen Personen begangen werden, bei 12- oder 13jährigen Kindern aber erscheinen sie denn doch in einem anderen Lichte. — Worin liegt der Rechtsgrund dafür, dafs man Kinder wegen solcher meist harmloser Streiche rücksichtslos zum Opfer von Verbrechen macht, die nur im Arreste straflos sind und hier geradezu unter obrigkeitlicher Patronage ganz ungescheut begangen werden dürfen? Man sagt, dafs man mit Kanonen

nicht auf Spatzen schiefsen solle, aber jener Vorgang ist noch unvergleichlich roher und bornierter. [1]

Es bietet gewifs keine erfreulichen Aussichten für die Zukunft, wenn wir in derlei Fällen, wo einige von väterlicher oder sonst berufener Hand erteilte, ebenso nützliche wie unschädliche Ohrfeigen oder sonstige „Hiebe" oder „Hunger" am Platze wären, heute allerorten sofort das Strafgesetz in Begleitung des Polizeiwachmannes und des Kerkermeisters auftauchen sehen, und hier wohl bewahrheitet sich vor allem und am schrecklichsten das Wort Iherings: „Die Strafe in der Hand des Staates ist ein zweischneidiges Schwert, bei verkehrtem Gebrauche kehrt sie ihre Spitze gegen ihn selbst, schädigt mit dem Sträfling zugleich ihn selber."

Was endlich die dritte Beschränkung des staatlichen Strafrechts betrifft, so ist es allerdings richtig, wenn man die Strafe Rechtsgüterschutz durch Rechtsgüterverletzung nennt; allein nicht alle Rechtsgüter der Straffälligen, wie die herrschende Doktrin behauptet, [2] stehen dem Staate bei Auswahl

---

[1] In London wurde z. B. im Jahre 1883 ein unbescholtenes 12jähriges Mädchen, welches einer Dame, bei welcher sie bedienstet war, Zucker im Werte von 3 Kreuzern (5 Pfg.) genommen und vernascht hatte, zu 14 Tagen Gefängnis und 5 Jahren Zuchthaus (Besserungsanstalt) verurteilt. — „Ich nenne es empörend," sagt treffend Prof. Wach, „wenn ein Knabe von 12 oder 14 Jahren, der durch Übersteigen über einen Zaun aus einem Stall einige Kohlblätter für sein Kaninchen gestohlen hat, vor die Strafkammer, das Fünfmännerkollegium, in öffentlicher Sitzung gestellt und dort wegen dieses kindischen Streiches des schweren Diebstahles angeklagt und zu Gefängnis verurteilt wird. Die Art des Strafvollzuges kann uns über das keineswegs trösten, denn an Gefängnissen für Jugendliche fehlt es gröfstenteils" („Die Reform der Freiheitsstrafe." 1890 S. 9.)

[2] So z. B.: „Was als Übel empfunden wird, kann Strafmittel sein" (!). Janka, Lehrbuch des öst. Strafrechtes 1882 S. 172. — „Alle Rechtsgüter des Verbrechers stehen dem Staate bei Bestimmung der Strafmittel zur Verfügung". (Prof. Sonntag, Zeitschr. f. d. g. Str.-Wiss. 1888, S. 499.) — „Als Strafmittel stehen dem Staate sämtliche Rechtsgüter des Verbrechers zur Wahl." (Derselbe l. c. S. 500.) — „Soviel der Delinquent besitzt an ihm entziehbaren Rechten und Rechtsgütern, soviel inhaltlich verschiedene Strafrechte sind denkbar" (Binding, Handbuch des Strafrechtes, S. 483.) Prof. Wahlberg im „Handbuch des deutschen Strafrechtes" von Holtzendorff, S. 477, zählt sogar ausdrücklich die Entsittlichung neben der Arbeitspflicht als berechtigten Inhalt der Freiheitsstrafe auf, indem er sagt: „Die Freiheitsstrafe in den höheren Graden der Strafhaft ist keineswegs blofs empfindliche Beschränkung der persönlichen Freiheit, sondern auch die Auferlegung der vorgeschriebenen Arbeitsleistungen, endlich dort, wo ungeteilte Gemeinschaftshaft besteht, die Zufügung des moralischen Übels, selbst mit den verworfensten Sträflingen zusammenleben zu müssen."

seiner Strafmittel zur Verfügung, sondern nur jene, welche nicht in einem principiellen Zusammenhange mit der Rechtsordnung selbst stehen und deren Verletzung nicht schon an sich eine unter keiner Bedingung gestattete Verletzung eines negativen Naturgesetzes ist, also lediglich die sittlich indifferenten Rechtsgüter, niemals aber die Moralität an sich oder die sittliche Integrität des Leibes, mit anderen Worten: Strafmittel kann wohl eine Handlung sein, welche sich als ein malum conditionale vel relative darstellt, niemals aber eine solche, welche ein malum intrinsece et absolute ist, d. h., welche der natürlichen Ordnung so widerstreitet, dafs sie unter allen Umständen ihrer Natur nach verboten ist.[1]

Denn die gewaltsame Schändung, die Entziehung sittlicher Rechtsgüter war im Geiste des heidnischen Kaisertums bei jungen, noch sittenreinen Personen jeden Geschlechts gar kein unbeliebtes, ja bei Jungfrauen ein ausdrücklich vorgeschriebenes, ausnahmslos anzuwendendes Strafmittel, ist aber mit den Grundlagen, auf denen christliche Kulturstaaten beruhen, gewifs nicht vereinbar, wenn sie auch in der Praxis im heutigen Gefängniswesen an der Tagesordnung ist.

Es erscheinen aber nicht nur direkt unsittliche Strafmittel ausgeschlossen (v. hl. Thomas, Sum. Theol. 1. 2. qu. 57 art. II ad 2), sondern auch solche, welche zwar, wie die Freiheitsstrafen an sich und abstrakt genommen, sittlich indifferent sind, aber in der Praxis unter bestimmten Verhältnissen (Gemeinschaftshaft) und in Anwendung auf gewisse Kategorieen von Personen (Kinder) einen unmoralischen Charakter annehmen, und soweit dies der Fall ist. Es ist daher falsch, dafs der Staat, wie die Besserungstheoretiker sagen, lediglich die Pflicht habe, den von ihm angewendeten unsittlichen Strafmitteln „nach Möglichkeit" oder, wie es in neueren Gesetzen und Entwürfen heifst, „soweit es die Räumlichkeiten gestatten" —, ihren unsittlichen Einflufs zu benehmen, sondern der Staat ist von vornherein nicht berechtigt, solche unsittliche Strafmittel überhaupt anzuwenden. Der grofse praktische Unterschied zwischen diesen beiden Sätzen liegt auf der Hand, da ja eine blofse Pflicht, wenn ihre Erfüllung wie im vorliegenden Falle unmöglich ist, bekanntlich überhaupt keine bindende Kraft besitzt.

Solange daher dem Staate kein anderes Strafmittel zur

[1] V. Clemens Marc „Institutiones morales Alphonsianae, 1893. I, S. 188.

Verfügung steht als bloſs das Gefängnis, bzw. solange er von sittlich indifferenten Strafmitteln, wie z. B. von der körperlichen Züchtigung u. s. f. keinen Gebrauch machen will, solange ist er auch schon aus diesem Grunde nicht berechtigt, seine Hand auf die Kinder zu legen und sie seiner entsittlichenden Strafe zuzuführen.

Wenn es richtig ist, daſs, wie Wahlberg sagt, jede Strafrechtsperiode sich vorwaltend jener Strafmittel bedient, die ihrem Hauptcharakter am meisten entsprechen, dann ist es ein trauriges Zeichen für den Charakter unserer Zeit, daſs das Strafmittel, dessen sie sich allgemein und fast ausschlieſslich bedient, mit der moralischen Korruption der davon Betroffenen, wenigstens soweit es sich um Kinder, jugendliche Personen und um das weibliche Geschlecht handelt, fast unvermeidlich verbunden ist. Das Wort: „Jede Vergeltung, die nicht den Maſsstab der Sittlichkeit anlegt, wird selbst zur Unsittlichkeit“,[1] gilt auch bezüglich des Staates, und hier trifft der berühmte Ausspruch Iherings[2] zu: „Kein Unrecht, das der Mensch zu erdulden hat, und wiege es noch so schwer, reicht, wenigstens für das unbefangene sittliche Gefühl, von weitem an das heran, welches die von Gott gesetzte Obrigkeit verübt, indem sie selber das Recht bricht. — Der Hüter und Wächter des Gesetzes verwandelt sich in einen Mörder, er ist der Arzt, der den Kranken vergiftet, der Vormund, der den Mündel erdrosselt.“ —

Aber auch abgesehen von der sittlichen Qualität der Gefängnisstrafe, ist die staatliche Strafe im allgemeinen für Kinder überhaupt nicht geeignet. Denn dem vorwiegend für sinnliche Eindrücke empfänglichen kindlichen Alter entsprechen Strafen, welche lebhaft empfunden, leicht und rasch vollzogen werden und der Öffentlichkeit verborgen bleiben. Die staatliche Strafe aber hat nicht nur keines dieser Erfordernisse, sondern ist in jeder Beziehung geradezu entgegengesetzt geartet. Denn das müſsige, weichliche Dahinbrüten auf den Pritschen der Gefängnisse wirkt keineswegs lebhaft; die staatliche Strafrechtspflege ist ferner keineswegs eine rasche, sondern eine mehr oder minder schwerfällige, mit langwierigen Formalitäten verbundene und endlich — selbst bei Ausschlieſsung der sog. Öffentlichkeit — doch stets eine öffentliche im höchsten Grade, und sie muſs dies aus Gründen der persönlichen Rechtssicherheit sein.

Bei Betrachtung des modernen Strafensystems fällt sofort auf, daſs hier irgendwelche Strafmittel, welche auch nur annähernd für Kinder angemessen wären, gänzlich fehlen. Denn

[1] Prof. Heinze in Holtzendorffs „Handbuch d. deutsch. Strafr.“ S. 328.
[2] „Der Kampf ums Recht“ S. 87.

von den heute fast allgemein und besonders nach dem österr. Entwurfe einzig und allein zu Gebote stehenden Strafmitteln der Geldstrafe, der Entziehung von Rechten und Befugnissen und endlich des Gefängnisses im weiteren Sinne sind die zwei ersten bei Kindern überhaupt gegenstandslos und nicht anwendbar, so dafs in der Praxis allein die Gefängnisstrafe erübrigt, und zwar sowohl nach dem deutschen Strafgesetzbuche wie nach dem österr. Entwurfe unter vier verschiedenen Namen, nur mit der Modifikation, dafs bei Gefängnisstrafen, welche über Kinder verhängt werden, nur drei dieser Bezeichnungen, nämlich Haft, Gefängnis und Festungshaft angewendet werden dürfen, was ziemlich nebensächlich erscheint.

Es ist unter diesen Umständen erklärlich, dafs in der letzten Zeit trotz des Hochdruckes der doktrinär-liberalen Wissenschaft sich stets zahlreichere Stimmen von hervorragendsten fachmännischen Autoritäten vernehmen liefsen, welche die Prügelstrafe zur Diskussion zu bringen suchen.

Die gegen die körperliche Züchtigung als Kriminalstrafe erhobenen Einwendungen gehen teils von den Besserungstheoretikern aus, welche behaupten, dafs dieselbe „nicht dienlich“ sei und die Besserung, welche doch nach der Idee dieser Herren in den Gefängnissen sich vollziehen soll, verhindere, indem sie die Freiheitsstrafen zu sehr zurückdränge, — andererseits von seite des doktrinären Liberalismus, welcher dieselbe mit der Würde des Menschen gewissermafsen als eines pantheistischen Atoms aus rationalistischen Gründen für unvereinbar erklärt.

So gegenstandslos nun auch diese Einwendungen an sich sind, so waren es doch bekanntlich stets einzig und allein nur diese theoretischen Irrlichter, niemals aber praktische Erfahrungen, welche zu dem heutigen Zustande der gänzlichen Beseitigung der körperlichen Züchtigung als Kriminalstrafe geführt haben. Die praktischen Erfolge dieser angeblichen Reformen aber waren anerkanntermafsen immer und allerorts aufserordentlich traurige, sowohl der Menschenwürde und Humanität, wie der „Besserung“ diametral entgegengesetzte, indem sie lediglich die Wirksamkeit des Gefängniswesens nach der allergefährlichsten Richtung, nämlich gegen die Jugend, förderten.

Bei Besprechung der Zulässigkeit der körperlichen Züchtigung als Kriminalstrafe ist es heute von allergröfster Wichtigkeit, Klarheit zu schaffen und diese Frage auf ihren allerwichtigsten Kern einzuschränken und von dem minder wichtigen Beiwerk zu entlasten.

Es ist vor allem vorläufig abzusehen von der körperlichen

Züchtigung als Disciplinarstrafmittel, obwohl gerade diese in den meisten Staaten noch in Übung ist und auch diese als vollkommen rechtlich begründet sich darstellt. Denn die Lösung dieser Frage ist für das Gemeinwohl nicht so dringend, da auch ohne dieselbe in den Strafanstalten immer noch genügende Mittel vorhanden sind, um die Disciplin aufrecht zu erhalten und den Strafcharakter zu wahren. Aufserdem birgt gerade die von denjenigen, die sonst Gegner der körperlichen Züchtigung als Freiheitsstrafe sind, merkwürdigerweise oft empfohlene Anwendung derselben als Disciplinarstrafmittel die Gefahr eines willkürlichen Mifsbrauchs in sich, welche bei der Anwendung als Hauptstrafe nicht vorhanden ist.

Ebenso ist die Frage der Zulässigkeit der körperlichen Züchtigung auch als Hauptstrafmittel hinsichtlich erwachsener Personen unpraktisch; denn, wie man auch darüber denken möge und wenn auch gewifs manchem frechen Halunken, der sechsmal im Jahre vor Gericht steht und die ihm zubemessenen kurzen Freiheitsstrafen lediglich dazu benutzt, um seine Kunstfertigkeiten und Wissenschaften seinen bedauernswerten Haftgenossen jeden Alters beizubringen, eine ganz gehörige Tracht Prügel etc. etc. etc., die er nicht sobald vergifst und die keineswegs so angenehm ist, als sich von Staatswegen nähren zu lassen und Kinder und junge Leute zu verderben, mindestens ebenso gut thun würde, wie jene Prise Schnupftabak etc. etc. etc., mit der in vielen Gefängnissen die Sträflinge so fürsorglich behufs „Besserung" versehen werden, — so ist doch auch diese Frage vorläufig keine derart wichtige und dringende, dafs durch ihre Ignorierung das Wohl der Gesellschaft besonders empfindlich geschädigt würde.

Ganz anders jedoch verhält es sich damit, ob und in welchem Mafse die körperliche Züchtigung zulässig sei, um, wie es in der älteren, noch auf historischer Entwicklung beruhenden, volkstümlicheren Gesetzgebung der Fall war, wieder als selbständige Strafe bei Kindern und jungen Burschen an Stelle der heutigen kurzzeitigen Gefängnisstrafen zu treten. Hierin liegt der Schwerpunkt des Streites um die Prügelstrafe, und hier eben ist diese Frage zu einer brennenden geworden, ja hier ist sie schon entschieden und bedarf keiner gelehrten Beantwortung mehr, weil sie durch die Thatsachen bereits längst in der denkbar grellsten Weise beantwortet ist.

Was ist für einen 12- oder 14jährigen Knaben weniger schädlich, für seine sittliche Integrität weniger verderblich, für ihn als Strafe angemessener, für den Staat billiger und mit weniger Verantwortung verbunden und für die Eltern des Kindes

weniger beunruhigend: eine Anzahl gehöriger, gut bemessener Hiebe oder einige Tage, Wochen oder gar Monate schändlicher, obscöner Gemeinschaftshaft in unseren Gerichtsgefängnissen, Polizeigefangenhäusern oder Gemeindearresten? Wo haben hier die „Humanität", „Würde" und „Besserung" mehr zu leiden?[1]

[1] Selbst Anhänger der Besserungstheorie sehen sich mitunter genötigt, dies offen anzuerkennen; so z. B. sagt Krohne: „Man bemüht sich, die Stockprügel im Interesse der Humanität abzuschaffen; wenn man aber Kinder und junge Leute in solche Schandhäuser steckt und moralisch darin zu Grunde richtet, so dafs ihnen mit 19 Jahren kaum noch irgend ein moralischer Sumpf unbekannt ist, so ist damit verglichen die Prügelstrafe eine Humanität und das non plus ultra pädagogischer Kunst." („Org. d. Gefängniswesens" 1886.) — „Ob nicht bei zweckmäfsiger Anwendung der körperlichen Züchtigung (im weiteren Sinne) die Zahl unverbesserlicher Jugendlichen, die heute unsere Gefängnisse beherbergen, sich mindern würde, wäre abzuwarten; dafs sie besser ist, als eine dem Staate teuere Einsperrung bei guter Kost, selbst wenn ein strenger Arbeitszwang vorhanden wäre, scheint einleuchtend zu sein." (Bennecke, Zeitschr. f. d. g. Strafr.-Wiss. 1887, S. 212 ff.) — „Ich nehme keinen Anstand, hier für die Einführung der Prügelstrafe als besonderes Strafmittel für jugendliche Personen einzutreten . . . Die grofse Masse der bestraften Jugendlichen verbüfsen ihre Strafen in den Gerichtsgefängnissen, wo sie zu Verbrechern vollständig angelernt werden. Wie dies geschieht, ist so vielfach von sachverständiger Seite geschildert worden, dafs auf diesen schwärzesten Punkt des deutschen Gefängniswesens hier nicht näher eingegangen werden soll. Ich will es auch unterlassen, die schreckenerregenden Resultate dieser Behandlung der Jugendlichen, wie sie aus den Kriminalstatistiken hervortreten, hier vorzuführen, und auf die Frage eingehen, wie ist zu bessern? . . . . Es bleibt nichts anderes über, als fort mit den kurzzeitigen Gefängnisstrafen für Jugendliche. Die einzige Lösung ist: An Stelle der kurzzeitigen Gefängnisstrafen die körperliche Züchtigung einzuführen. Ich glaube, es läfst sich gegen die Prügelstrafe bei Jugendlichen, wenn man sich nicht auf einen völlig unberechtigten hypersentimentalen Standpunkt stellt, gar nichts einwenden. Der halbwüchsige Bursche erhält von seinem Vater und seinem Meister oft wegen recht harmloser Fehler Prügel; weshalb soll die Züchtigungsbefugnis dem Staate versagt bleiben; der Meister züchtigt seinen Lehrjungen oft im Zorn ohne Grund, das Züchtigungsrecht des Staates würde nur ausgeübt werden, nachdem in einem geordneten Verfahren das Vergehen festgestellt und rechtskräftig auf Prügel erkannt worden ist." (Amtsrichter Dr. Aschrott, Zeitschr. f. d. g. Strafr. Wiss. 1888, S. 36.) — „Die Peitsche reicht allerdings nicht hin, um aus einem Strolch einen gesitteten Menschen zu machen, aber sie reicht wenigstens hin, um ihm das Vergnügen am Unfug zu verderben und die Strafe für junge Taugenichtse zu dem zu machen, was sie sein soll, nämlich zu einem Übel, das nicht ungefühlt bleibt und vor dem man sich fürchtet" (Illing, Blätt. f. Gefängniskunde Bd. XV.) — Dr. Medem (Zeitschr. f. d. g. Strafr. Wiss. 1887, S. 153) gesteht zu, dafs der Ruf nach der Prügelstrafe ein allgemeiner sei. Man vergl. auch die ergreifenden Ausführungen des R. G. R. Dr. Mittelstädt „Gegen die Freiheitsstrafen" 1879, S. 81 ff.), ferner Dr. Bennecke l. c. u. s. w. u. s. w.

Den besten Beweis dafür, dafs es sich bei der körperlichen Züchtigung denn doch nicht um eine so grofse Gefahr für die Menschenwürde etc. etc., sondern lediglich um eine nützliche, den praktischen Bedürfnissen entsprechende, ja unentbehrliche Mafsregel handelt, bietet die konstante Erfahrung von Jahrtausenden; dieselbe besteht in Dänemark und besonders in England für jugendliche Delinquenten bis heute, ja wurde gerade in der neuesten Zeit daselbst mit gröfstem Erfolge in noch weitere Anwendung gebracht, ohne dafs es deswegen jemand unternommen hätte, diese Länder so ohne weiteres dem „Chore der kulturgeschichtlichen Umkehr" und der „reaktionären, reformatorischen Impotenz"[1] einzuverleiben, wie dies dem einzelnen Sterblichen geschieht.

Wir wagen es daher, den hier den liberalen Doktrinären entgegengestellten Protesten noch eine weitere und zwar die bei weitem einschneidendste Berichtigung anzufügen: Es ist falsch, dafs die Strafe entehre; nicht die Strafe als solche entehrt, sondern das Verbrechen; es ist falsch, dafs die körperliche Züchtigung entsittliche oder entehre; nicht die Prügel oder ein paar tüchtige Ohrfeigen entehren den unbändigen Knaben, sondern die nichtswürdige Tagdieberei und Unzucht in den modernen Gefängnissen. —

Aus den angeführten Grenzen des staatlichen Strafrechtes ergibt sich weiter sofort die Unrichtigkeit der heute noch allgemein geltenden Ansicht, dafs die strafrechtliche Altersgrenze einzig und allein nach der sog. Zurechnungsfähigkeit zu bestimmen sei, wie dies in fast allen heutigen Strafgesetzen und auch im österr. Entwurfe geschieht. Die Zurechnungsfähigkeit bildet lediglich die allgemeine Voraussetzung, dafs von einer staatlichen Strafverfolgung überhaupt die Rede sein kann. Inwiefern aber das Kind Gegenstand der Strafrechtspflege sein darf, bestimmt sich, ganz abgesehen von der Zurechungsfähigkeit, die selbstverständlich vor allem vorhanden sein mufs, nach den in der natürlichen Ordnung begründeten Grenzen der Staatsgewalt mit Hinsicht auf die ganz besondere, ausnahmsweise Stellung, welche das Kind als solches in der menschlichen Gesellschaft einnimmt, und die besonderen wichtigen Pflichten, welche ihm gegenüber bestehen; es wird somit, wie oben gezeigt wurde, vor allem auch darauf Rücksicht zu nehmen sein, dafs durch die staatliche Strafe in das der Familie, der Schule etc. zustehende Züchtigungsrecht nicht eingegriffen werde, dafs ferner die Kriminalstrafe nur in solchen Fällen eintrete, wo es die Rechts-

[1] So z. B. Hofr. Prof. Dr. Wahlberg im „Handbuch des Gefängniswesens" von Holtzendorff, Bd. I, S. 137. (!)

sicherheit notwendig erfordert, und endlich nur insoweit, als dem Staate auch wirklich geeignete, oder doch zum mindesten nicht direkt entsittlichende Strafmittel zur Verfügung stehen.

Was nun aber endlich die Zurechnungsfähigkeit selbst anbelangt, so ist vor allem zu bemerken, dafs dieselbe im allgemeinen, — d. h. abgesehen von speciellen Fällen, wo dieselbe in concreto aus besonderen Gründen in Zweifel gezogen wird,— als eine Thatsache zu behandeln ist, nicht aber als eine Frage, wie dies nach dem Beispiele des Code pénal fast ausnahmslos in der heutigen Strafgesetzgebung hinsichtlich der Kinder geschieht, indem sie es dem Richter überläfst, im einzelnen Falle zu entscheiden, ob das Kind bereits mit „Einsicht", „Discernement", etc. gehandelt habe.

Denn nicht nach den etwa möglichen Ausnahmen hat sich der Gesetzgeber zu richten, sondern nach dem, was gewöhnlich, ut in pluribus, zu geschehen pflegt. So sagt schon Cicero (lib. I tit. 3. de leg. et senat. con.): „Jura constitui oportet in his, quae saepius accidunt; ex his autem, quae forte uno casu accidere possunt, jura non constituuntur." — Ebenso lehrt der hl. Thomas: „Quia legislator non potest omnes singulares casus intueri, proponit legem secundum ea quae in pluribus accidunt, ferens intentionem suam ad communem utilitatem." (Summ. Theol. 1. 2. qu. 96 art. 6 corp.) — „Et si posset legislator omnes casus considerare, non oporteret, ut omnes exprimeret, propter confusionem vitandam, sed legem ferre deberet, secundum ea quae in pluribus accidunt." (1. 2. qu. 96 art. 6 ad 3.) — „Statuta communia proponuntur secundum quod multitudini conveniunt. Et ideo legislator in eis statuendis attendit id, quod communiter habetur et in pluribus accidit." (2. 2. qu. 147 art. 4 corp.)

Die absurde Detaillierung und Bagatellisierung des Stoffes bildet eben das Hauptmerkmal der modernen Gesetzgebung und ist eine notwendige Folge der in derselben herrschenden Principienlosigkeit, der Leugnung oder Bestreitung selbst der ersten von der natürlichen Vernunft unmittelbar erkannten Grundsätze im allgemeinen und des Bestandes einer natürlich-sittlichen Ordnung und des einen Teil derselben bildenden Naturrechtes insbesondere.

Die moderne Strafrechtswissenschaft und Gesetzgebung ist über alles im Zweifel: sie weifs nicht, was eigentlich die Strafe und ihr Wesen sei; — sie weifs nicht, was Schuld ist; — sie weifs nicht, welches die Voraussetzungen für die Strafen seien; — sie weifs nicht und ist thatsächlich bereits in voller Verzweiflung über das Problem, was eigentlich die Zurechnungsfähigkeit sei und ob ein solches Ding überhaupt existiere; — sie weifs

natürlich noch weniger, in welchem Alter ungefähr jener zweifelhafte Zustand in dem Kinde vorhanden sei, den sie durch den nebelhaften Begriff „Einsicht", dessen Inhalt sie eingestandenermafsen nicht kennt oder ganz leugnet, bezeichnen will, — u. s. f. u. s. f. Und da bleibt schliefslich allerdings nichts anderes mehr übrig, als entweder jeden einzelnen konkreten Fall durch specielle Gesetzesbestimmungen zu regeln, oder insofern dies physisch unmöglich ist, das Ganze einfach dem Richter oder, besser gesagt, dem Zufalle und der Willkür anheimzustellen, wie dies in der heutigen Strafgesetzgebung so vielfach geschieht.

Ein solches Vorgehen ist jedoch einer verständigen Gesetzgebung durchaus unwürdig; es ist thöricht und verderblich, das Kind, wie es der Code pénal und die meisten neueren Gesetze thun, gewissermafsen schon von der Wiege an mifstrauisch zu beobachten, ob es nicht etwa bereits für die Kriminalpädagogik reif sei und schon genug „discernement" habe, um von Verbrechern und Strolchen unterrichtet werden zu können; es ist absurd, 5- oder 6jährige Kinder, wie dies in Frankreich geschah und noch geschieht, wegen kindlichen Unfuges vor Gericht einer peinlichen Prüfung hinsichtlich ihrer „Einsicht" zu unterwerfen, und dies umsomehr, als man kaum zwei Strafrechtsgelehrte findet, die bezüglich dessen, was man in concreto eigentlich unter dieser Einsicht verstehen solle, einig wären.[1]

Der Gesetzgeber hat vielmehr jene Altersgrenze für die strafrechtliche Verantwortlichkeit, eventuell in Abstufungen nach der Schwere der Deliktsarten, festzusetzen, welche nach dem vorhandenen Volkscharakter und den lokalen und sonstigen Verhältnissen ut in pluribus sich als entsprechend darstellt. Der Umstand aber, dafs vielleicht in dem einen oder anderen Ausnahmsfalle bereits in einem früheren Alter eine strafrechtliche Verfolgung möglich und begründet wäre, kann nach den oben angeführten Grundsätzen bei einer zielbewufsten Gesetzgebung nicht in Betracht kommen und rechtfertigt in keiner Weise die Bestimmung des Code pénal und der modernen

[1] „Es ist ein Skandal, ein noch nicht vollbrachtes 8 oder 9 Jahre altes Kind auf die Anklagebank zu setzen" (Rossi, traité de droit pénal). — „Ein Skandal, auf dem Sitze der Verbrecher ein Kind von 3 oder 4 Jahren zu sehen" (Nicolini, Quaest. I—XVI No. 9). — „Man erkennt leicht die Gefahr, die darin liegt, dafs man ein Kind von wenigen Jahren der öffentlichen Gerechtigkeit und den Nachforschungen über das Unterscheidungsvermögen unterstellt" (Paoli, Nozioni di diritto penale, Genua 1871). — „Das Gesetz kann die Kinder nicht der Rechtspflege anheimstellen wollen; es kann sie nicht für ihr ganzes Leben durch ein öffentliches Urteil in einen schlechten Ruf bringen wollen, welches nicht wieder gut zu machende und völlig unnütze Schäden verursacht" (Haus, Princ. di diritto penale 1 No. 613).

Gesetze über die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit bei unmündigen Kindern. Ist die Altersgrenze von der Gesetzgebung in einer den gegebenen Verhältnissen entsprechenden Weise festgesetzt, so entfällt auch jede solche überaus problematische Prüfung; wenn aber das Gesetz eine solche Untersuchung des Geisteszustandes für unentbehrlich hält, dann ist dies eben nur ein Zugeständnis und ein Beweis dafür, dafs die Altersgrenze unrichtig und viel zu niedrig angesetzt wurde, und man es daher dem Richter überlassen will, wenigstens in den schreiendsten Fällen diesen Mifsgriff der Gesetzgebung zu korrigieren.

Die Unrichtigkeit dieser gesetzlichen Bestimmungen über die Prüfung der „Einsicht" etc. bei Kindern wird auch bereits von einer grofsen Zahl von Fachmännern anerkannt[1] und zeigt sich auch handgreiflich in der heillosen Verwirrung, welche dadurch sowohl in der Theorie wie in der Praxis herbeigeführt wurde.

Was man unter dieser „Einsicht", „discernement" etc. bei einem Kinde eigentlich verstehen soll, ist bis heute eine unter den

[1] So sagt z. B. Prof. Getz, Verfasser des Norwegischen Strafgesetzentwurfes: „Was unter der in den meisten modernen Strafgesetzen enthaltenen Bedingung, dafs das Kind die verbrecherische Beschaffenheit der Handlung eingesehen haben mufs oder wie der französische Kunstausdruck lautet: avec discernement gehandelt habe, wird immer unklar bleiben müssen . . . . In Wirklichkeit zeigt ja auch die Praxis, dafs die Gerichte hier vollständig in Verwirrung sind und diese Bestimmung auf die verschiedenste Weise auffassen." („Mitteilungen der internat. kriminalist. Vereinigung" 1889, S. 111.) In dem Gutachten des Prof. Foinitzky (Petersburg) für den zweiten intern. Krim.-Kongrefs zu Bern 1890, heifst es u. a.: „Die wahre Bedeutung der Erkenntnisfrage beziehentlich der Jugendlichen ist unbestimmt und ungreifbar . . . , Jugendliche unterscheiden sich von Erwachsenen hauptsächlich nicht durch das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des Bewufstseins oder der Erkenntnis des Verbotes, diese oder jene Handlung zu begehen, sondern der Unterschied liegt vielmehr in der leichten Zugänglichkeit für äufsere Eindrücke, in der Leichtigkeit, von äufseren Eindrücken beherrscht zu werden und im geringeren Grade der Widerstandsfähigkeit. Die Erkenntnis der Gesetzwidrigkeit, welcher das Gesetz ein besonderes Gewicht beizulegen scheint, gibt ein Kriterium von untergeordneter Bedeutung . . . . Auch steht nichts im Wege, auch bezüglich eines Erwachsenen den Beweis des Nichtvorhandenseins dieser Erkenntnis zu erbringen, da diese Präsumptio keine Praesumptio juris et de jure ist . . . . Die besondere Frage über das Erkenntnisvermögen der Jugendlichen ist somit lediglich eine Wiederholung der Hauptfrage über die Zurechnung, welche den einzigen Zweck hat, die Aufmerksamkeit der Richter auf die Zurechnungsfähigkeit zu lenken, wo es sich um einen Jugendlichen handelt . . . . Diese Wiederholung trägt nichts zur Erklärung der Sache bei, hindert vielmehr, die richtige Entscheidung zu fassen über die Behandlungsweise und das Schicksal der jugendlichen Verbrecher, und führt zu verfehlten Ergebnissen."

Kriminalisten ungelöste und von vielen bereits für überhaupt unlösbar erklärte Streitfrage.

Während Glaser diese Zurechnungsfähigkeit lediglich in der Fähigkeit sieht, eine Handlung unter dem Gesichtspunkte von Recht oder Unrecht zu betrachten, also in der Fähigkeit, Gut und Bös von einander zu unterscheiden, erklärt Hälschner etwas humaner, dafs das, und überhaupt das Vorhandensein der blofsen Pflichterkenntnis bei weitem nicht genüge, um bei Kindern die Zurechnungsfähigkeit für festgestellt zu erachten, weshalb er die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, des österr. Entwurfes etc. über die Feststellung der zur Erkenntnis der Strafbarkeit der That erforderlichen Einsicht bei Kindern ganz richtig als direkt irreführend bezeichnet. — Wahlberg schliefst sich der Meinung Clarus' an, derzufolge die Zurechnungsfähigkeit diejenige Beschaffenheit einer Person ist, welche sie befähigt, eine Handlung nach ihrem Zwecke, den Mitteln und Folgen, dem Verhältnisse zum Gesetze zu berechnen und sich selbständig für die Ausführung oder Unterlassung zu bestimmen. — Heffter erfordert entwickeltes Denkvermögen, — Köstlin lediglich Bewufstsein der Pflicht, — dagegen Berner ein dreifaches entwickeltes Bewufstsein, nämlich seiner selbst, der Aufsenwelt und Pflichtbewufstsein, — Gerichtsrat Schaper fordert aufserdem noch viertens ein entwickeltes Rechtsbewufstsein und definiert die Zurechnungsfähigkeit als strafrechtliche Verantwortlichkeit sehr treffend als in der Möglichkeit bestehend, mit Willkür sich selbst einem entwickelten Rechtsbewufstsein entsprechend zu benehmen, weshalb es auch bei Kindern von 12—18 Jahren unmöglich genügen könne, an der Hand der zehn Gebote das Unterscheidungsvermögen zu prüfen. — Schütze in seinem Lehrbuche erklärt die Zurechnungsfähigkeit als denjenigen Zustand, bei welchem das volle Bewufstsein von der strafrechtlichen Bedeutung der Handlung möglich ist. — Heinze fordert „Möglichkeit der Wirksamkeit der Pflichtvorstellung", — Hagen begnügt sich mit einem „die Unterlassung der Ausführung ermöglichenden Vernunftgebrauche" (!). — Dagegen fordert Krafft-Ebing „Unterscheidungsvermögen und Willkür", indem er erklärt, dafs gerade bei Kindern trotz des Unterscheidungsvermögens die Zurechnungsfähigkeit meistens fehle, „weil ein erstarkter, auf rechtliche, sociale, ethische Anschauungen sich stützender Wille noch nicht vorhanden ist." — Derselben Ansicht ist Foinitzky, nach dem die Zurechnungsfähigkeit ebenso aus der Wissensfähigkeit wie aus der Willensfähigkeit besteht.

— Liszt findet die Zurechnungsfähigkeit nur in der „normalen Bestimmtheit durch Motive“, dagegen an anderer Stelle in dem „normalen Geisteszustande des geistig reifen und geistig gesunden Menschen“. Streng erklärt, dafs die Annahme der Zurechnungsfähigkeit mit dem zwölften Lebensjahre auf der Unterstellung und Fiktion beruhe, dafs die zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderliche geistige und sittliche Ausbildung in der Schule mit dem zwölften Lebensjahre durchschnittlich bereits vollendet sei, was im Widerspruche mit der Dauer des obligatorischen Volksschulunterrichtes bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre stehe. Während Wahlberg, Schaper und andere ganz richtig die Abstufung der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit für einen Nonsens erklären, ist Liszt (Lehrbuch) der gegenteiligen Ansicht, indem er meint, dafs diejenigen, welche die Abstufung der Zurechnungsfähigkeit leugnen, nur zeigen, dafs sie eigentlich nichts verstehen (!) u. s. f.[1]

[1] In seiner neuesten Publikation über die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit, (Vortrag, gehalten am 4. August 1896 auf dem 3. internat. Psychologenkongrefs, mitgeteilt in der Zeitschr. f. d. g. Strafr.-Wiss. 1896, S. 70) läfst Liszt jedoch auch diese von ihm bisher vertretene Theorie von der „normalen Bestimmtheit durch Motive“ zur Gänze fallen und erklärt schliefslich, dafs von allen bisher bestehenden Systemen, welche das Wesen der Zurechnungsfähigkeit entweder in der Willensfreiheit im indeterministischen Sinne, oder in der Betonung des intellektuellen Momentes („Einsicht“), oder in der normalen Bestimmbarkeit durch Motive suchten, keines haltbar sei. Er sieht nunmehr konsequenterweise die einzige noch erübrigende Lösung dieser Frage in der gänzlichen Leugnung und endgültigen Beseitigung der bisherigen veralteten Begriffe der „Zurechnungsfähigkeit“ sowie der „Schuld“ und der „Sühne“ und fordert demgemäfs die Ersetzung der „Strafe“ durch „heilende Besserung und sichernde Verwahrung“, indem er seinen interessanten Vortrag mit den Worten schliefst: „Die Begriffe Schuld und Sühne mögen in den Schöpfungen unserer Dichter weiter leben wie bisher; strenger Kritik der geläuterten (!!!) wissenschaftlichen Erkenntnis vermögen sie nicht stand zu halten. Damit tritt auch die Strafe zurück hinter der heilenden Besserung und sicheren Verwahrung. Die begriffliche Scheidewand zwischen Verbrechen und Wahnsinn weicht und fällt, und mit ihr die starre Herrschaft desjenigen juristischen Begriffes, über den ich heute zu sprechen hatte: der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit“. —

Überaus charakteristisch ist das, was Prof. v. Calker in seiner Besprechung dieses Vortrages Liszts sagt („Deutsche Juristenzeitung“ 1897 No. 2), weshalb wir diese staunenswerte Selbstkritik der modernen Strafrechtswissenschaft unsern Lesern unmöglich vorenthalten können. Es heifst daselbst: „Liszt sprach die Überzeugung aus, dafs die heute im Gebiete des Strafrechtes herrschenden rechtlichen Anschauungen des Volkes einer geläuterten wissenschaftlichen Erkenntnis nicht mehr stand zu halten vermögen, und dafs damit der ganze stolz aufragende Bau des

Man denke sich alle diese doch unbestrittenermafsen „auf der Höhe der modernen Wissenschaft“ stehenden Männer als Richter! Welche praktische Gestaltung werden die Worte der modernen Strafgesetzbücher betreffend die Feststellung der „zur Erkenntnis der Strafbarkeit der That erforderlichen Einsicht“ etc. erhalten?

Wenn man vielleicht, wie es geschieht, sich zur Rechtfer-

Strafrechtes in seinen Grundpfeilern erschüttert sei. — Kaum jemals mag es geschehen sein, dafs einer auf 1000jährige Entwicklung zurückblickenden Wissenschaft von einem ihrer Vertreter in solcher Weise der Untergang gekündet wurde. — Man wird nun wohl den Versuch machen müssen, auf neuen Fundamenten und tauglicheren Grundpfeilern ein Gebäude zu errichten, das im wesentlichen derselben Aufgabe zu dienen bestimmt ist, die bisher das Strafrecht hätte erfüllen sollen. Die jungdeutsche Kriminalistenschule hat dieses Werk bereits in Angriff genommen. Hat sie bisher auch noch kein bis ins einzelne ausgebautes System zu liefern vermocht (!), so finden wir doch schon höchst bemerkenswerte Anfänge hierzu gegeben“ — !!!

Also das Strafrecht und die ganze bezügliche Wissenschaft „ist in den Grundpfeilern erschüttert“ oder bereits „untergegangen“; die Begriffe „Schuld“, „Sühne“, „Zurechnungsfähigkeit“ sind unhaltbar und können fürderhin nur mehr „in den Schöpfungen der Dichter“ weiterleben, und an Stelle aller dieser Ruinen soll ein „neues System“, ein neues „Lehrgebäude“ treten, zu welchem bereits „bemerkenswerte Anfänge“ gegeben sein sollen! — Es ist doch wirklich schon unheimlich; noch haben wir uns von dem Staunen und dem Schrecken vor den letzten neuesten Systemen der Besserungschule nicht erholt, geschweige denn dieselben begriffen, und schon wird kundgemacht, dafs dieselben auch schon wieder zusammengestürzt seien, und ein neues System im Anzuge sei. Was sollen wir aber in der Zwischenzeit jetzt machen, bis dieses neue „Gebäude“ fertig und „ausgebaut“ sein wird? Und was erst sollen wir dann machen, wenn dasselbe dem Vorbilde bewährter Muster folgend noch vor seiner Fertigstellung und Kollaudation auch wieder zusammenstürzen sollte?

Es macht einen tragikomischen Eindruck, zu sehen, wie die Hauptvertreter der modernen Strafrechtswissenschaft den völligen Bankerott derselben schildern und dabei doch in einem Atem die Sache so darzustellen suchen, als ob in Wirklichkeit nicht ihre „geläuterte wissenschaftliche Erkenntnis“, d. h. die absurden Hypothesen und Lehrmeinungen der Besserungsdoktrin, wie sie seit Mitte des vorigen Jahrhunderts sich entwickelt haben, zusammengestürzt wären, sondern die wirkliche „auf 1000jährige Entwicklung zurückblickende“ Rechtswissenschaft. Wir sind gerade im Gegenteile überzeugt, dafs die Zeit nicht mehr ferne ist, wo eben diese wahre, auf der gesunden natürlichen Vernunft und auf historischer Entwicklung beruhende Strafrechtswissenschaft von den ihr durch die sich selbst widerlegenden „Ergebnissen“ der rationalistischen Forschung angelegten unwürdigen Fesseln sich befreien und nach verdientem Zusammenbruche der modernen „Kriminalpädagogik“ innerhalb ihrer natürlichen, jetzt beseitigten Grenzen ernst und würdig zum Heile der Völker wiedererstehen wird. —

tigung derartiger Gesetzesbestimmungen darauf berufen will, dafs in der Praxis solche theoretische Streitigkeiten keinen Einflufs üben, und dafs der Richter, stets seinem natürlichen Rechtsgefühle folgend, das Richtige treffen werde, so ist eine solche Unterstellung entschieden unrichtig; denn derjenige Richter, welcher mit der Theorie in einer innigeren Verbindung steht und sich in dieser Frage eine selbständige Meinung gebildet hat, wird gegenüber diesen nichtssagenden Worten des Gesetzes auch in der Praxis nach derselben vorgehen; derjenige Richter aber, bei dem dies nicht der Fall ist, wird, wie es die allgemeine Erfahrung zeigt, meistens infolge der Kürze der für die Verhandlung offenstehenden, oft auf wenige Minuten beschränkten Zeit nur darauf sehen, ob das Kind einigermafsen Unrecht von Recht, Gut und Bös, Brav oder Schlimm zu unterscheiden vermag, worauf ja allerdings bereits die Textierung dieser Gesetzesbestimmungen hinweist und was allerdings bei dem vierjährigen Kinde bereits fast ebenso der Fall ist, wie bei dem zwölfjährigen. —

Wie in der That sich in der Praxis die Anwendung dieser Bestimmung gestaltet, das hat Reichsgerichtsrat Dr. Mittelstädt, dem doch gewifs eine allgemeine und tiefgehende praktische Erfahrung in dieser Hinsicht, besonders für Deutschland, nicht abgesprochen werden kann, klargestellt, indem er erklärt, dafs „die Fälle, in denen die Zuerkennung einer Kriminalstrafe gegen Kinder und jugendliche Übelthäter geradezu sinnlos erfolgt, aufserordentlich zahlreich seien, und dafs man in Deutschland wie anderwärts die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer Handlung erforderliche Einsicht in der Praxis lediglich davon abhängig mache, dafs sich in dem kindlichen Bewufstsein einige Vorstellungen und Erinnerungen von verbotenen Dingen äufserlich nachweiseu lassen“.

In allen Ländern, wo diese Bestimmungen Gesetzeskraft haben, zeigt sich die gröfste Ungleichheit und Willkürlichkeit in der Behandlung der angeschuldigten Kinder. In Sachsen geschieht es unter 400 Fällen nur einmal, dafs bei einem solchen Kinde ein Mangel der erforderlichen Einsicht gefunden wird, also bei 0,25 %, und es scheint fast, wie Direktor P. Bessler sagt (Bl. f. Gefängniskunde 1887, S. 162), als ob dies nur bei einer an Idiotismus grenzenden Beschränktheit der Fall wäre. In England verurteilt man ein unmündiges, bisher ganz unbescholtenes Kind wegen Vernaschung einiger Stückchen Zucker im Werte von 3 kr. zu 5 Jahren Zuchthaus (v. den oben mitgeteilten Fall aus London), während junge, verkommene

Lebemänner, welche ungeheuerliche Unzuchtsverbrechen oder Morde aus Eifersucht etc. begehen, wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit freigesprochen werden. In Frankreich wirft man 8-, ja 6jährige „Angeklagte“ in die Untersuchungskerker und schleppt sie wegen politischer Verbrechen, Duell etc. etc. vor die Strafsenate und Schwurgerichte, und was Österreich anbelangt, so sagt selbst der gewifs nicht pessimistisch disponierte Hofrat Dr. Zucker mit Hinblick auf den Strafgesetzentwurf vom J. 1889: „Wir werden uns nunmehr auch in Österreich auf Untersuchungen und Strafverhandlungen gegen 12jährige Hochverräter, Duellanten, Entführer und andere „Verbrecher“ dieser Art gefafst machen müssen, wobei überdies die Möglichkeit der Verurteilung solcher Übelthäter gar nicht ausgeschlossen sein wird.“ [1]

Die Zurechnungsfähigkeit ist, wie bereits oben wiederholt betont wurde, durchaus nicht der einzige Bestimmungsgrund bei der Festsetzung der strafrechtlichen Altersgrenze und hat vielmehr hierbei eine relativ untergeordnete Bedeutung. Allein selbst, wenn man wirklich nur einzig und allein auf die Zurechnungsfähigkeit Rücksicht nehmen wollte, wie dies heute geschieht, so könnte man doch trotzdem vernünftigerweise nicht zu jenen Resultaten gelangen, wie uns dieselben in der modernen Strafgesetzgebung entgegentreten. Denn ein 12 oder 8jähriges Kind oder gar ein 5jähriges Baby als „zurechnungsfähig“ im strafrechtlichen Sinne zu erklären, ist an sich absurd. Der Begriff der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit hat denn doch einen viel weiteren Inhalt als die blofse Fähigkeit, einigermafsen Gutes und Böses, Verbotenes und Erlaubtes zu unterscheiden.

Bei tollen Knabenstreichen ist die Erkenntnis der Strafbarkeit gewifs in den meisten Fällen wenigstens dunkel vorhanden, ja sie ist es ja eben gerade, welche oft dem ungestümen, in seinen Rechtsbegriffen und Weltanschauungen noch ganz ungeklärten und verworrenen, unreifen Knaben, der sonst die besten und edelsten Anlagen haben kann, diese Streiche als ganz besonders reizend, ja im gegebenen Augenblicke geradezu unwiderstehlich unterhaltend und komisch erscheinen läfst; aber ganz gewifs ist hier ein Eingreifen des Kriminalrechtes eine Absurdität, denn es fehlen hier fast in allen Fällen das entwickelte Rechtsbewufstsein, eine genügende Weltanschauung und Erfahrung, die Fähigkeit zur genügenden Beurteilung der äufseren

[1] „Über die Behandlung der verbrecherischen und verwahrlosten Jugend in Österreich“. Wien 1894. S. 74.

Lebensbedingungen des Einzelnen wie der Gesamtheit, sowie vor allem die Willenskraft, ohne welche in solchen Fällen bei Kindern eine strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit nicht angenommen, sondern höchstens fingiert werden kann.

Denn die Zurechnungsfähigkeit im strafrechtlichen Sinne, d. h. als Voraussetzung der Rechtsstrafe, ist der normale Geisteszustand des körperlich und geistig reifen Menschen und setzt daher nicht blofs die Entwicklung der Erkenntniskraft („Einsicht", „discernement" etc.) voraus, sondern auch eine bewufste Willenskraft, d. h. die moralische Fähigkeit, gegenüber den Verlockungen und verderblichen Einflüssen sich selbst den Forderungen der Vernunft gemäfs zu bestimmen. Es kann nun allerdings Fälle geben, in denen eine strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit trotz des Mangels der Willenskraft mit vollem Rechte angenommen wird, wie z. B. bei selbstverschuldeter oder gar beabsichtigter aktueller Trunkenheit oder bei gewissen habituellen Zuständen (Trunksucht, Perversion des Geschlechtstriebes etc. etc.), allein dies kann stets nur bei erwachsenen Personen der Fall sein, wo es sich um eine bereits entwickelte, aber durch eigenes Verschulden geschwächte Willenskraft handelt, niemals aber dann, wenn eine genügende Willenskraft, wie bei Kindern, überhaupt noch nicht vorhanden ist und sich naturgemäfs erst entwickeln soll; denn im ersteren Falle (bei Erwachsenen) wird die Willenskraft als notwendige Voraussetzung der strafrechtlichen Zurechnung durch das in ihrer bewufsten Schwächung gelegene Verschulden ersetzt, im letzteren Falle aber (bei Kindern) kann von irgend einem solchen Verschulden selbstverständlich nicht die Rede sein. Es ist überhaupt ein überaus unheilvoller Grundirrtum der modernen Doktrin, dafs sie den scheinbar unzurechnungsfähigen erwachsenen Verbrecher mit dem unreifen Kinde auf eine Stufe stellt und den Zustand beider, die doch gar nichts miteinander gemein haben, nach denselben Grundsätzen behandelt. Und so kommt es, dafs man den durch eigenes Verschulden und wiederholte Vornahme des verbrecherischen Aktes in seiner Willenskraft geschwächten erwachsenen Gewohnheitsverbrecher nicht genug vorsichtig und anthropologisch behandeln kann und am liebsten ganz straflos lassen oder höchstens in eine Kranken- oder Irrenanstalt bringen möchte, während man den unreifen, heranwachsenden Kindern wegen des naturgemäfsen Mangels einer entwickelten Erkenntnis und Willenskraft „moralischen Schwachsinn" — „folie manie" (sieh Lambroso u. a.) zuschreibt und sie deshalb, geradeso als ob es sich um

einen krankhaften oder verschuldeten Zustand handelte, kriminalpädagogisch „heilen“ will. —

Die erforderliche normale Willenskraft wird erst erworben durch die Erziehung, möge dieselbe durch die Eltern oder durch einen Hofmeister etc., oder, wie in den meisten Fällen, durch den härtesten Lehrmeister, nämlich durch das Leben selbst und die Erfahrung geschehen. Solange somit das Kind noch heranwächst und seine körperliche und geistige Entwicklung im engeren Sinne noch nicht abgeschlossen ist, kann meistens nicht einmal von einer entsprechenden „Einsicht“, noch weniger aber von einer solchen Willenskraft die Rede sein, und kann daher auch eine Zurechnungsfähigkeit im strafrechtlichen Sinne, d. h. als Voraussetzung der Rechtsstrafe nicht angenommen werden.[1]

Wohl kann man auch bei einem Kinde von einer gewissen Zurechnungsfähigkeit sprechen, jedoch in einem ganz anderen Sinne, nämlich insofern, als auch die Erziehungsstrafe, deren eigentliches Objekt das heranwachsende Kind ist, eine gewisse Einsicht auf seiten des letzteren voraussetzt. Diese Erziehungsstrafe hat aber begrifflich mit der staatlichen Strafrechtspflege, welche einzig die Rechtsstrafe im strengen Sinne zum Gegenstande hat, gar nichts zu thun und kann regelmäfsig vom Staate überhaupt nicht ausgeübt werden, weil sie naturgemäfs ausschliefslich Sache der Familie oder des an deren Stelle tretenden jeweiligen Trägers der Erziehungsgewalt ist.

Diesen Unterschied zwischen der Rechtsstrafe und der Erziehungsstrafe und folgeweise auch zwischen der Zurechnungsfähigkeit im strafrechtlichen Sinne, d. h. als Vor-

---

[1] So sagt u. a. Krafft-Ebing: „Es ist gerade bei jugendlichen Individuen häufig denkbar, dafs trotz „Unterscheidungsvermögens“ die Zurechnungsfähigkeit fehlt, einfach weil ein genügend erstarkter, auf rechtliche, sociale, ethische Anschauungen sich stützender Wille noch nicht vorhanden ist.“ (Ger. Psychopathie S. 55.)

„Die unter der meist ganz willkürlichen Annahme genügender geistiger Reife und Zurechnungsfähigkeit dem Kinde auferlegten vorzeitigen Kriminalstrafen fügen nur ein weiteres Unrecht zu dem Unrechte hinzu, das durch eine etwa verwahrloste Erziehung dem Kinde widerfahren ist. . . . Kinder von 12 bis 14 Jahren, die stehlen oder andere Übertretungen sich zu Schulden kommen lassen, wissen zwar in der Regel, dafs sie etwas Verbotenes thun, es fehlt ihnen aber der Überblick über die Tragweite ihrer Handlung. Der bleibende Makel einer Kriminalstrafe verschliefst ihnen Lebenswege, bevor sie noch für das Leben reif und einer selbständigen Entschliefsung fähig geworden sind. Übertretungen der Strafgesetze an Kindern zu ahnden, sollte zunächst der häuslichen Zucht überlassen werden. . .“ (Direktor Streng, Bl. f. Gefängniskunde 1884, S. 158.)

aussetzung der strengen Rechtsstrafe und der Zurechnungsfähigkeit im vulgären Sinne, d. h. als Voraussetzung der Strafe überhaupt und besonders der Erziehungsstrafe hat die moderne Strafrechtsdoktrin unter dem Einflusse der Besserungstheorie fast gänzlich verwischt, und aus dieser sophistischen Vermengung zweier so verschiedener Begriffe erklären sich viele sonst unbegreifliche Erscheinungen auf dem Gebiete der heutigen Strafrechtspflege. —

Aus dieser Konfundierung erklärt sich auch der von vielen Gelehrten konstatierte offene Widerspruch, welcher besonders hinsichtlich der Auffassung der Zurechnungs- und Rechtsfähigkeit zwischen dem Civilrechte und dem Strafrechte heute besteht, worauf unter anderen besonders Prof. Geyer[1] wiederholt hingewiesen hat. Während man im Privatrechte die Minderjährigen bis in das reife Mannesalter hinein mit allen möglichen schützenden und wegen ihrer gar zu weit gehenden, zudringlichen Sorgfalt sogar oft recht lästigen und nachteiligen Vorschriften umgibt und ihre Handlungsfähigkeit nicht anerkennt, geht man im Kriminalrechte bereits in der zartesten, unmündigen Kindheit mit Kriminalstrafen gegen sie vor, welche sie gerade mit Rücksicht auf ihr kindliches Alter im allgemeinen noch weit schwerer, unvergleichlich vernichtender treffen, als dies bei Erwachsenen der Fall sein könnte.

Man beruft sich hierbei auf die alte, auf ganz unhaltbaren Voraussetzungen beruhende Phrase: „Man dürfe keine Parallele mit dem Civilrechte ziehen, denn zur Einsicht in die oft sehr verwickelten civilrechtlichen Verhältnisse bedürfe es einer gröfseren Reife, als zur Einsicht in die Strafwürdigkeit verbotener Handlungen.“ Aber abgesehen von der Frage, ob denn wirklich diese „Einsicht“ allein für die Bestimmung der strafrechtlichen Altersgrenze mafsgebend sei, beruht diese Auffassung eben auf dem alten Vexierspiele, welches in der Theorie mit dem Worte „Einsicht“ etc. getrieben wird, welches aber in der Praxis stets nur darauf zielt, ob das Bewufstsein von Recht und Unrecht einigermafsen vorhanden ist.

Wenn nun diese „Einsicht“ auf strafrechtlichem Gebiete wirklich genügt, so müfste dies auch auf civilrechtlichem Gebiete der Fall sein, indem hier eine ganz gleichwertige „Einsicht“ vorhanden ist. Der zwölfjährige Knabe, der Gut und

[1] So in seinem Referate über das russische Strafgesetz in der „Zeitschr. f. d. g. Strafr.-Wiss.“ 1884, S. 199 ff., ferner vergl. man das Gutachten des M. Edouard Gauckler, Prof. in Caen in den „Mitt. der internat. kriminal. Vereinigung“ 1889, S. 77 u. a. m.

Bös, Mein und Dein unterscheidet und sogar ein sehr deutliches Gefühl von der „Strafwürdigkeit“ seiner Streiche besitzt, indem er weifs, dafs es ratsam ist, sowohl die strafende Hand des Vaters wie den Polizeimann oder Flurenwächter zu meiden, kennt auch auf civilrechtlichem Gebiete ganz entsprechend seinen Vorteil und weifs, was für ein Unterschied zwischen Geben und Bekommen, Soll und Haben besteht. Wenn man nun auf privatrechtlichem Gebiete diese letztere „Einsicht“ nicht als hinreichend ansieht, so wird man auch auf strafrechtlichem Gebiete konsequenterweise nicht die ihr entsprechende Einsicht zwischen Gut und Bös, Erlaubt und Verboten als ausreichend ansehen dürfen. Wenn man aber von der „Einsicht in komplizierte Civilrechtsverhältnisse“ spricht, so darf man ihr vernünftigerweise auch auf strafrechtlichem Gebiete nicht diese kindliche Einsicht in die Strafwürdigkeit der Handlung, sondern eine der zur Lösung komplizierter privatrechtlicher Verhältnisse nötigen Einsicht entsprechende Erfahrung und Willenskraft des geistig und physisch reifen Menschen entgegenstellen.

Hinzu kommt noch der Umstand, dafs ein blofser Vermögensverlust für das Kind oder den jungen Menschen doch mit der Vernichtung seiner künftigen bürgerlichen Existenz und aller moralischen Haltpunkte, mit dem sittlichen und socialen Ruin, wie er durch eine Gefängnisstrafe bei Kindern fast in allen Fällen unvermeidlich herbeigeführt wird, gar nicht verglichen werden kann, indem gerade die Bewahrung dieser Güter noch weit mehr den Schutz des Staates fordert, als reine Vermögensinteressen.

Während auf dem Gebiete des Civilrechts die Rechtsbegriffe mit juristischer Konsequenz festgehalten und erweitert wurden, hat man auf dem Gebiete des Strafrechtes unter der Herrschaft der Besserungstheorie und der übermäfsigen sogen. anthropologischen und kriminalpolitischen Tendenzen den rechtlichen Charakter gerade der wichtigsten und grundlegenden Begriffe fast völlig aus den Augen verloren und sucht den Inhalt derselben im Chaos der vulgären Denkungs- und Ausdrucksweise, — und so ist es auch nicht zu verwundern, dafs die moderne Strafgesetzgebung sich schliefslich den Inhalt des Begriffes der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit aus der Kinderstube holt und denselben mit „Einsicht“, „discernement“, „Unterscheidungsvermögen“ etc. zwischen „Süfs“ und „Bitter“, — „Brav“ und „Schlimm“ identifiziert. —

IV.

Die moderne Strafgesetzgebung wird, wie wir bereits erwähnt haben, von den gekennzeichneten Tendenzen der Besserungstheorie beherrscht. Die Errichtung des ersten Zuchthauses, in welchem diese Besserungsphantasieen durch „Zucht“ und „Zwangserziehung“ verwirklicht werden sollten, bedeutete den Anbruch einer Epoche, in der das Kind zu einem hervorragenden Objekte der Strafrechtspflege und Kriminalpädagogik wird, und selbst die Unschuld verlassener Waisenkinder nicht mehr soviel Achtung genofs, dafs man sie mit der Einsperrung und „Besserung“ im Zuchthause verschont hätte.

Eine Altersgrenze, von der an die kriminalrechtliche Verfolgung des Kindes, von der polizeilichen ganz abgesehen, einzutreten hat, ist in den modernen Strafgetzen entweder gar nicht bestimmt, wie im Code pénal, oder aufserordentlich niedrig festgesetzt und wurde bei allen „Reformen“ immer noch tiefer gestellt.

Was zunächst die deutsche Strafgesetzgebung vor dem Inslebentreten des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich betrifft, so schwankte die von den einzelnen Strafgesetzen angenommene Altersgrenze zwischen dem achten bis zwölften Lebensjahre; nur Braunschweig, Sachsen und Hamburg hatten die strafgerichtliche Verfolgung formell erst mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre eintreten lassen.

Das von Feuerbach verschuldete bayerische Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 überliefs Kinder unter acht Jahren noch in Gnaden der häuslichen Züchtigung; bei Kindern von acht bis zwölf Jahren jedoch kam es nach art. 120 zunächst im wesentlichen auf die Disposition des Richters an. Im ungünstigen Falle wurden sie mit Gefängnis bis zu sechs Monaten angesehen. Kinder im Alter von zwölf Jahren galten als erwachsen. Das bayerische Strafgesetz vom Jahre 1861 ging noch einen Schritt weiter, d. h. soweit als es überhaupt noch möglich war, und indem es selbst die Altersgrenze des achten Lebensjahres noch zu hoch fand, wurde nach dem Vorbilde des Code pénal eine Altersgrenze überhaupt nicht mehr angenommen.

Eine ähnliche Entwicklung vollzog sich in Preufsen. Das allgemeine Landrecht bestimmte noch im § 17. II, dafs unmündige Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre nicht nach der Strenge des Gesetzes gestraft werden dürfen und nur einer „leichten Züchtigung“ unterliegen, d. h. strafgerichtlich überhaupt nicht verfolgt werden können. Diese Bestimmung wurde allerdings bereits durch das Reskript vom 14.

März 1815 illusorisch gemacht, welches bestimmte, dafs dieses Züchtigungsrecht bei unmündigen Kindern nunmehr von den Gerichten ausgeübt und auch Gefängnisstrafen in solchen Fällen verhängt werden sollten. Das preufsische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 liefs endlich jede Altersgrenze fallen und bestimmte, dafs die Bestrafung von Kindern bis zum 16. Lebensjahre lediglich von der Prüfung des „Unterscheidungsvermögens" abhängen solle. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 setzt die Altersgrenze mit dem vollendeten 12. Lebensjahre fest, läfst jedoch bis zum vollendeten 18. Lebensjahre die Prüfung der „zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung erforderlichen Einsicht" zu; dieses Gesetzbuch bildet die Grundlage für den österr. Entwurf und sind speciell seine Bestimmungen betreffend die strafrechtliche Behandlung von Kindern mit einigen ziemlich bedeutenden Verschlimmerungen fast wörtlich für denselben abgeschrieben worden.

Der Code pénal ist jenes Gesetz, von welchem aus jene verhängnisvollen Bestimmungen über die Prüfung des „Unterscheidungsvermögens" sowie über die sog. Zwangserziehung fast in alle neueren Strafgesetze übergegangen sind. Er setzt eine Altersgrenze nicht fest, ordnet aber bei Kindern bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre die Prüfung des „discernement" an und verfügt für den Fall des Mangels der Zurechnungsfähigkeit bei Kindern die Anhaltung derselben in den Gefängnissen bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre behufs „Besserung".

Das niederländische Strafgesetzbuch vom 3. März 1881 läfst mit dem erreichten zehnten Lebensjahre die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit unter Prüfung des „Unterscheidungsvermögens" bis zum sechzehnten Lebensjahre eintreten. Die Bestimmungen dieses Gesetzes in materieller Hinsicht atmen also ganz denselben Geist, wie seine Anordnung über den Strafvollzug an Kindern, welche eine Absonderung derselben von anderen Sträflingen geradezu verbietet (!), wie dies stillschweigend hinsichtlich der Haft, somit der bei Kindern am häufigsten in Anwendung kommenden Gefängnisart, auch im deutschen Strafgesetzbuche der Fall ist.

Nach dem neuesten italienischen Strafgesetzbuche vom Jahre 1888 beginnt die Straffälligkeit schon mit dem neunten Lebensjahre, was allerdings den „kulturellen", „freisinnigen" und „humanen" Gesinnungen der derzeit dort herrschenden Elemente vollkommen entspricht.

In England tritt die Strafmündigkeit schon mit dem vollen-

deten siebenten Lebensjahre ein, doch soll der Richter bis zum vierzehnten Jahre das Vorhandensein der Einsicht bzw. der Kenntnis, dafs es auch verbotene Dinge gebe (capacity to know, that the act was wrong), feststellen, wozu selbst Dr. Aschrott[1] bemerkt, dafs diese Feststellung bisher offenbar wenig ernst genommen wurde.

Nach dem russischen Strafgesetze sind blofs Kinder bis zum siebenten Lebensjahre straffrei, art. 94, doch unterliegen Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre regelmäfsig nur der häuslichen Züchtigung, art. 137.

Während im Staate New-York früher Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre nicht criminaliter behandelt werden durften, bestimmt das Strafgesetzbuch dieses Staates vom 26. Juli 1881 in Übereinstimmung mit dem in Europa gegebenen Beispiele, dafs die strafgerichtliche Verfolgung im vollen Umfange des Strafgesetzes bereits mit dem vollendeten siebenten Lebensjahre eintreten müsse, nur soll nach art. 18 bis zum zwölften Jahre festgestellt werden, dafs das Kind befähigt war, die Handlung oder Unterlassung (!!), deren es beschuldigt wird, zu begreifen und deren Unrechtmäfsigkeit einzusehen, d. h. mit anderen Worten, wie in England und anderwärts, ganz unverhohlen, dafs das Kind irgend eine Ahnung von guten und schlechten Dingen habe. Mit dem erreichten zwölften Lebensjahre hört auch diese Prüfung des Unterscheidungsvermögens auf und wird somit dekretiert, dafs ein zwölfjähriges Kind vollkommen reif und erwachsen sei.

Was die körperliche Züchtigung als Hauptstrafe anbelangt, so wurde dieselbe in den deutschen Staaten teilweise im Jahre 1848, zum gröfseren Teile jedoch erst später, in Schweden 1855, Rufsland 1863 (?), Österreich 1867, Sachsen 1868, Ungarn 1869, Mecklenburg 1871, in der Schweiz 1874 durch die Bundesverfassung, u. s. w. beseitigt. Als Disciplinarstrafmittel in den Strafanstalten besteht sie noch in Preufsen, Sachsen, Hamburg, Lübeck, England, Rufsland, den nordischen Königreichen und Nordamerika.

Eine besondere und sehr vorteilhafte Stellung im Vergleiche zu den übrigen modernen Strafgesetzgebungen nehmen hinsichtlich der hier in Betracht gezogenen Fragen Dänemark und in neuester Zeit teilweise auch Belgien und hinsichtlich der körperlichen Züchtigung einigermafsen auch England ein. In Belgien unterliegen Kinder unter 16 Jahren derzeit überhaupt keiner

[1] „Strafensystem und Gefängniswesen in England", Berlin 1887, S. 106.

strafgerichtlichen Verfolgung. Nach dem dänischen Strafgesetzbuche vom 10. Februar 1866[1] werden Kinder von 10 bis 15 Jahren, bzw. von 15 bis 18 Jahren mit besonderen Strafen belegt, und zwar gelten als selbständige Hauptstrafen für Kinder von 10 bis 15 Jahren „Hiebe“ und für Knaben von 15 bis 18 Jahren Rutenstreiche. — In England wurde z. B. nur allein von den Gerichtshöfen mit summarischer Jurisdiktion bei Kindern und jugendlichen Delinquenten im Jahre 1893 in 3056 Fällen, im Jahre 1894 in 3192 Fällen statt auf Gefängnis auf körperliche Züchtigung erkannt, wahrend die Gefängnisstrafen von 67 Proz. im Jahre 1883 auf 52 Proz. im Jahre 1894 sich vermindert haben. Die im Jahre 1883 berufene königliche Kommission zur Untersuchung der Reformatory-Schools hat unter Anerkennung der segensreichen, bewahrenden Wirksamkeit, welche die Prügelstrafe bei Knaben als Ersatz für die Gefängnisstrafen geäufsert hat, mit Entschiedenheit sich dafür ausgesprochen, dafs die körperliche Züchtigung bei Knaben als Hauptstrafe in einem noch allgemeineren Umfange an Stelle der Gefängnisstrafen treten sollte, als bisher. Während in den übrigen Staaten die Kriminalstatistik in den letzten Jahrzehnten ein rapides Anwachsen des jugendlichen Verbrechertumes und infolgedessen der Kriminalität überhaupt ausweist, sind gerade in England die Kriminalitätsziffern trotz des grofsen Bevölkerungszuwachses nicht nur nicht gestiegen, sondern in den letzten Jahren sogar konstant herabgesunken.[2]

Auch das trotz seines Alters noch lebenskräftige geltende österreichische Strafgesetzbuch vom Jahre 1802 resp. vom 27.

---

[1] Die ausgezeichneten und heilsamen Bestimmungen dieses Gesetzes, welche auf der historischen Entwicklung und den gesunden Volksanschauungen beruhten, wurden allerdings inzwischen durch sog. Reformgesetze im Sinne der Besserungsdoktrin zum Teile wieder beseitigt.

[2] Meyers Konversationslexikon (4te Aufl. Bd. 15 S. 358 — 1889, Bd. 13 S. 433) wiederholt die grundlosen Phrasen der Besserungstheorie über die körperliche Züchtigung als einer angeblich „beschimpfenden, das Ehrgefühl vernichtenden, ungerechten (!) Strafe“, und erklärt schliefslich, dafs dieselbe „in allen, wenigstens in allen civilisierten Ländern abgeschafft“ sei. Da man aber doch nicht annehmen kann, dafs der Verfasser des bezüglichen Artikels England für ein noch nicht civilisiertes Land ansehe, so liegt hier eben wieder nur ein weiterer Beweis dafür vor, mit welch irreführender, unwissenschaftlicher Oberflächlichkeit und einseitigen Vorurteilen selbst so wichtige Fragen wie die vorliegende, in jenen Sammelwerken mitunter behandelt werden, aus denen der gröfsere Teil jener Personen, welche im Privat- und öffentlichen Leben und besonders in der Presse das grofse Wort führen, ihre allseitige Bildung und Weisheit schöpfen.

Mai 1852 unterscheidet sich wenigstens principiell sehr vorteilhaft von den übrigen modernen Strafgetzen und beruht auf relativ richtigen Grundsätzen. Indem es nämlich bei Kindern unter zehn Jahren jede strafrechtliche Verfolgung gänzlich ausschliefst, bei Kindern vom vollendeten zehnten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre dieselben nur wegen Verbrechen, also im Gegensatze zu den Vergehen und Übertretungen nur bei ganz besonders qualifizierten schweren Delikten gestattet und die volle Kriminalfähigkeit erst mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre eintreten läfst, entspricht es wenigstens principiell, wenn auch nur sehr unvollkommen, dem Grundsatze, dafs ein staatliches Strafrecht bei Kindern eben aus Gründen der Rechtsordnung und des Gemeinwohls nur dann in Anwendung kommen dürfe, wenn es sich um ganz besonders schwere Verletzungen von Rechtsgütern handelt. — Indem es ferner in den §§ 248 und 270, 273 besondere Bestimmungen hinsichtlich der Strafmittel trifft, welche bei Kindern unter 14 Jahren und teilweise auch bei jungen Leuten anzuwenden sind (körperliche Züchtigung, Verschliefsung an einem von den übrigen Gefängnissen abgesonderten Orte, also keinem Arrest oder Gefängnisse), und welche, wenn sie wirklich befolgt worden wären, wenigstens eine direkte Demoralisation der betroffenen Kinder vermieden hätten und vermeiden würden, entspricht es dem Grundsatze, dafs der Staat lediglich solche Strafmittel anzuwenden berechtigt ist, welche sittlich indifferent oder nützlich sind.

Dafs infolge der überaus niedrigen Verbrechensgrenze diese Bestimmungen über die Altersgrenze von ihrem praktischen Werte viel verlieren und dafs in der Praxis diese sittlichen Intentionen des österr. Gesetzes hinsichtlich der besonderen Strafmittel bei Kindern gar nicht zum Ausdrucke gelangt sind und gelangen, indem der § 270 allgemein ignoriert und die unmündigen Kinder trotz der klaren kategorischen Bestimmungen dieses Paragraphen geradeso wie erwachsene Verbrecher und mit diesen in engster Gemeinschaftshaft gehalten werden, ändert nichts an dem principiell grofsen Werte dieser Gesetzesbestimmungen.

Allein eben diese Vorschriften, welche an sich von relativ grofser Weisheit und Mäfsigung des Gesetzgebers zeugen, waren unseren liberalen Doktrinären von jeher ein Dorn im Auge. Die Zulässigkeit der körperlichen Züchtigung, § 248 St. G., wurde gänzlich aufgehoben, die vom Gesetze angeordnete Verschliefsung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, womit nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes doch zweifellos ein von den

übrigen Sträflingen und überhaupt von den gewöhnlichen Arresten vollkommen getrennter Ort gemeint ist, weil ja sonst das Wort „abgesondert“ und der Gebrauch des ganz aufsergewöhnlichen Ausdruckes „Verwahrungsort“ statt des technischen Ausdruckes „Arrest“ gar keinen Sinn hätte, — wurde und wird in der Praxis allgemein in den gewöhnlichen Arresten vollzogen, ja eine über Anregung des Justizministeriums (!) resp. des Generalprokurators ergangene Entscheidung des obersten Gerichts- als Kassationshofes sprach sogar aus, dafs der Vollzug der Freiheitsstrafen an unmündigen Kindern aufserhalb der gewöhnlichen Arreste „unzulässig“ sei (!!!); — und in der neuesten Zeit sind unsere Doktrinäre wieder an der Arbeit und im Begriffe, im Strafgesetzentwurfe auch die bestehende, ohnehin schon niedrige Altersgrenze noch um 2 Jahre herabzusetzen und überdies, wie wir bereits schon früher gezeigt haben, den Kreis der strafbaren Handlungen in geradezu absurder Weise auszudehnen.

Das sog. Humanitätsgesetz vom 15. November 1867, No. 131 R. G. Bl., welches die in den §§ 240, 248, 253, 258 St. G. enthaltenen Bestimmungen über die körperliche Züchtigung zur Gänze aufhob und an Stelle der bisher zulässigen Züchtigungsstrafen bei unmündigen Kindern im offenen Widerspruch mit dem doch noch zu Recht bestehenden § 270 St. G. ausschliefslich „Arreststrafen“ anordnete, wurde natürlich von unseren „Fortschrittsmännern“ und den „Leuchten der Wissenschaft“, unter denen sich übrigens schon damals nicht wenige Vertreter der ostländischen Kultur befanden, mit schallendem Jubel begrüfst, und die liberale Presse kam aus ihren Dithyramben über diesen im „finstern“ Österreich errungenen Sieg der Aufklärung gar nicht mehr heraus.

Ist nun seit Geltung des Gesetzes das Mafs von „Sittlichkeit“ und „Ehrgefühl“ bei den Verbrechern insbesondere oder überhaupt im allgemeinen gestiegen? Hat die „Besserung“ der Verbrecher nach Beseitigung des ihr angeblich so sehr entgegenstehenden „Hindernisses“ der körperlichen Züchtigung seitdem gröfsere Fortschritte gemacht? Haben sich die Verbrechen, Vergehen und Übertretungen vermindert?

Die Zahl der in Österreich (Cisleithanien) wegen Verbrechen und Vergehen jährlich verurteilten Personen ist von

19,775 im Jahre 1865
auf 27,078 „ „ 1871
und auf 33,469 „ „ 1881 etc. gestiegen.

Die Zahl der jährlich überhaupt nur allein in den Gerichtsgefängnissen und Strafanstalten detinierten Personen stieg von

320,407 im Jahre 1876
auf 445,719 „ „ 1880
und „ 471,653 „ „ 1883 u. s. f.,

Die Zahl der jugendlichen Personen im Alter von 14 bis 20 Jahren, welche jährlich nur allein wegen Verbrechen verurteilt werden, stieg von

2926 im Jahre 1866
auf 5568 „ „ 1884
und „ 6001 „ „ 1890 u. s. f.,

während die Zahl der unmündigen Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren, welche jährlich von den Gerichten wegen objektiv als Verbrechen qualifizierter strafbarer Handlungen zu Gefängnisstrafen verurteilt werden, seit dem Jahre 1868 selbst nach den Ausweisen der offiziellen Statistik sich mehr als versiebenfacht hat, so unglaublich eine solche Steigerung um 700 Prozent für den Laien auch klingen mag.

Die Zahl der wegen „Übertretungen" von den Gerichten verurteilten Personen in Österreich stieg von

299,300 im Jahre 1875
auf 427,679 „ „ 1880
und „ 536,301 „ „ 1890;

in diesem Jahre wurden in Österreich bereits 1,086,112 Anzeigen wegen strafgerichtlich zu verfolgender Handlungen bei den Gerichten eingebracht, sodafs bei einer Gesamtbevölkerung von 23,707,900 Einwohnern bereits auf circa je 22 Personen eine gerichtliche Strafanzeige entfällt.

Hierbei sind aber die zahllosen Freiheitsstrafen, welche wegen polizeilicher Übertretungen, insbesondere Forst- und Feldfrevel etc. etc., jährlich verhängt werden, noch nicht in Betracht gezogen. Wegen Forstfrevel allein wurden z. B. im Jahre 1888 nicht weniger als 63,799 Anzeigen erstattet, von denen die meisten zur Verhängung von Arreststrafen führten.

Über die Zahl der wegen blofs polizeilicher Übertretungen von der staatlichen resp. Gemeindepolizei jährlich in ihre Arreste eingeschlossenen unmündigen Kinder aber bestehen zwar keine statistischen Nachweise; dieselbe ist jedoch eine überaus grofse und rapid wachsende, und zwar umsomehr, als man bei der polizeilichen Strafrechtspflege an die vom Strafgesetze aufgestellten Altersgrenzen nicht gebunden ist und hierauf auch thatsächlich nicht die geringste Rücksicht nimmt, und selbst 6 oder 7jährige Kinder ohne Bedenken in die Gemeindekotter und Polizeiarreste sperrt, um so die vom Strafgesetze gelassenen „Lücken" auszufüllen und diesen Kindern wenigstens auf polizeilichem Wege

die obligate „Besserung“ angedeihen zu lassen, — und weil, wie z. B. Dr. Zucker[1] konstatiert, besonders zu den mannigfachen Übertretungen des Strafgesetzes und der Polizeivorschriften gerade die Kinder und jugendlichen Personen das Hauptkontingent stellen; die Zahl der polizeilich verfolgten Kinder betrug bereits vor einem Jahrzehnte allein im Wiener Polizeirayon mehrere Tausende.

Hierbei ist aber noch zu bedenken, dafs in Hinsicht auf die von den Gerichten wegen objektiv als Verbrechen qualifizierter Handlungen jährlich verurteilten unmündigen Kinder die offizielle Statistik weit hinter der Wirklichkeit zurückbleibt. Denn die Zahl der jährlich strafgerichtlich verurteilten unmündigen Kinder beträgt z. B. in Böhmen allein, somit in einem einzigen Kronlande weit mehr, als die von der Statistik für ganz Österreich ausgewiesene Zahl. Die Ursache liegt wohl, abgesehen von der Art und Weise der Ausfertigung der amtlichen Ausweise, zum grofsen Teile darin, dafs bei Einlangen der betreffenden Stafanzeigen bei den Bezirksgerichten der mit der Eintragung der neuen Straffälle in das Übertretungsregister betraute Funktionär, — gewöhnlich ist es ein Diurnist, — teils aus begreiflicher Gesetzesunkenntnis, teils der Kürze halber in der die strafbare Handlung bezeichnenden Rubrik nicht das betreffende Verbrechen mit den auf die Unmündigkeit der Thäter hinweisenden Paragraphen, sondern, wie es auch der allerdings gesetzwidrigen, aber allgemein üblichen praktischen Behandlung dieser Fälle entspricht, ganz einfach die entsprechende Übertretung auszeichnet, also z. B. statt: „§§ 237, 270—171, 174, II lit. C St. G.“ einfach: „§ 460 St. G.“

Die natürliche Folge hiervon ist, dafs bei der einzig auf Grund des Übertretungsregisters erfolgenden Ausfertigung des amtlichen Ausweises die betreffenden Fälle nicht als Kinderstrafen mitgezählt werden, was umsomehr ins Gewicht fällt, als ja die Anzeigen relativ sehr selten nur gegen einzelne unmündige Kinder, sondern fast immer gegen ganze Scharen derselben gerichtet sind; denn da wimmelt es fast immer von „Teilnehmern“ und „Mitschuldigen“ an dem betreffenden „Verbrechen“. Die Fälle, welche in dieser Hinsicht täglich sich ereignen, müfsten überaus erheiternd wirken, wenn nicht die Unschuld und das zeitliche und ewige Wohl so vieler Kinder und meistens auch das Glück ihrer Familien dabei auf dem Spiele ständen. So wurden z. B. in einer österreichischen grofsen Stadt fast sämtliche Kinder der in einem der modernen ungeheuren Zinshäuser woh-

[1] „Über die Behandlung der jugendl. Verbr. in Österr.“ 1894, S. 81.

nenden Parteien deshalb als „Teilnehmer“ strafgerichtlich verfolgt und zum Teile sogar verhaftet, weil sie von einem Spielkameraden, der seinem Vater einen gröfseren Geldbetrag entwendet und dafür Näschereien gekauft hatte, solches Naschwerk annahmen und verzehrten, oder, um in der so sehr gepriesenen Sprache des deutschen Reichsstrafgesetzes und des österr. Entwurfes zu reden: „zum unmittelbaren persönlichen Gebrauche verwendeten“. (§ 370 abs. 5 R. St. G. B., § 491 ö. E.)

Hier kommt ferner auch noch der Umstand in Betracht, dafs in vielen Fällen, allerdings meistens ohne direktes Verschulden des Richters, unmündige Kinder irrtümlich als Erwachsene bestraft werden. Dies ereignet sich besonders bei den in Abwesenheit der Angeklagten gefällten Kontumazurteilen oder bei den vom Richter auf Grund der blofsen Anzeige erlassenen, bei Arreststrafen bis zur Dauer eines Monates zulässigen Strafverfügungen (Mandaten). Übereifrige Polizeiorgane, wie sie heute die Regel bilden, — und hier haben wir weniger die staatliche als vielmehr vor allem die sog. Kommunalpolizei im Auge, — machen sehr oft in ihren Anzeigen Angaben über das Alter der beanstandeten Kinder, welche der Wirklichkeit durchaus nicht entsprechen; es werden da, um der Anzeige den Erfolg einer gerichtlichen Bestrafung zu sichern, nicht selten unmündige Kinder als „verwahrloste, schon mündige Jungen“ etc. bezeichnet, so dafs der Richter im Vertrauen auf die Richtigkeit dieser polizeilichen „Erhebungen“ gegen die betreffenden Kinder Strafverfügungen auf Arreststrafen erläfst, die dann infolge der Sorglosigkeit oder Unwissenheit der Eltern oder Vormünder fast immer formell scheinbar in Rechtskraft erwachsen und vollzogen werden.

So wurden beispielsweise in einem der von dem Schreiber dieser Zeilen beobachteten Fälle in einer nordböhmischen Stadt eine Schar von 13 unmündigen Schulkindern wegen „Hasardspielens“ nach § 522 St. G. angezeigt und hierbei als „sämtlich bereits der Schule entwachsene circa 15jährige Burschen“ bezeichnet. Erst nach dem Vollzug der von dem Strafrichter allerdings unvorsichtigerweise, aber doch bona fide diesfalls gegen die Kinder mittels Strafverfügungen verfällten Arreststrafen stellte es sich bei der behufs Erstattung der Anzeige der erfolgten gerichtlichen Abstrafung an die betreffenden Heimatsbehörden notwendigen näheren Feststellung der Personalien heraus, dafs es durchweg unmündige Kinder, darunter acht- und neunjährige Knaben waren, die mit einigen von der Mutter für die Jause [1] erhaltenen Kreuzern

[1] Süddeutscher Ausdruck für Vesperbrot.

im Sande herumgeworfen und so „Hasard“ gespielt hatten.[1]

Eine grofse Schuld an diesen objektiven Gesetzesverletzungen trägt zweifellos das besonders bei der Kommunalpolizei allgemein, in gewissem Mafse aber auch bei der Gendarmerie und staatlichen Polizei herrschende System, dafs die Tüchtigkeit der einzelnen Polizeiorgane ganz mechanisch nach der Anzahl der von ihnen erstatteten Anzeigen bemessen wird. Eine Schar spielender Kinder aber ist bald gefunden, und an irgendwelchem kindlichen Unfuge fehlt es dabei heute, ganz besonders infolge des Mangels der Rute in Schule und Haus, fast niemals, und so ist die dem betreffenden Wachmanne zur geforderten Zahl etwa noch fehlende „Anzeige“ bald fertig.[2]

Wenn aber solche Dinge bei unseren sonst mit Recht als mustergültig bezeichneten Bezirksgerichten in den westlichen Kronländern vorkommen, wie mag es dann in Galizien, Dalmatien etc. etc. stehen? Der Verfasser dieses Aufsatzes könnte mit Leichtigkeit Hunderte von solchen und ähnlichen Fällen aktenmäfsig nachweisen, mufs jedoch mit Bezug darauf, dafs bei solchen Anlässen hohen Ortes gewöhnlich in pathetischer Weise die Namhaftmachung einzelner Fälle gefordert wird, bereits jetzt gegen eine etwaige derartige Zumutung protestieren, weil er unter keinen Umständen gewillt ist, einzelne seiner früheren Amtskollegen oder Vorgesetzten etwa als Prügelknaben für solche infolge der Indolenz vieler auf dem Gebiete der Gesetzgebung wie der Verwaltung mafsgebenden und in erster Linie verantwortlichen Faktoren allgemein herrschenden Mifsbräuche zu denunzieren.

[1] Diese Zustände würden sich im Falle, dafs der Strafgesetzentwurf vom J. 1889 Rechtskraft erlangt hätte, noch verschlimmert haben, da nach art. XXIX des Einführungsgesetzes das Mandatsverfahren in Übertretungsfällen noch über den bereits jetzt bestehenden Umfang des § 460 St. P. O. hinaus bedeutend erweitert werden sollte; ja in art. XII wird sogar bestimmt (wie es bereits in Preufsen, Sachsen, Württemberg etc. der Fall ist), dafs durch Verfügung der Minister der Justiz und des Inneren dieses Mandatsverfahren gänzlich den zur Handhabung der Polizeigewalt in erster Instanz berufenen Staats- und Gemeindebehörden übertragen werden kann. — Hierdurch würden gerade jene Personen, die des Schutzes am meisten bedürftig sind, wie die unmündigen Kinder und jugendlichen Individuen, der Wohlthat eines geregelten gerichtlichen Verfahrens verlustig gehen und würden oft trotz ihrer völligen Unschuld und der Grundlosigkeit der gegen sie erstatteten Anzeigen infolge ihrer Unerfahrenheit und begreiflichen Nachlässigkeit in der Anwendung der gesetzlichen Verteidigungsmittel sich Arreststrafen zuziehen, deren physische, moralische und sociale Folgen sie ihr ganzes Leben hindurch zu fühlen haben.

[2] Hierher gehört auch das sog. Tagliaunwesen.

Aber nicht genug an den bereits bestehenden gewifs traurigen Zuständen bestrebt man sich, dieselben noch nach Möglichkeit zu verschlimmern. Nach dem dem österr. Abgeordnetenhause vorliegenden Regierungsentwurfe „eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen“ vom Jahre 1889 soll, wie bereits erwähnt wurde, die strafrechtliche Altersgrenze neuerdings um 2 Jahre herabgesetzt werden, und sollen nunmehr Kinder vom vollendeten zwölften Lebensjahre an nicht nur, wie bisher, wegen der als Verbrechen qualifizierten schweren Delikte, sondern wie die Erwachsenen auch schon wegen der geringsten Übertretungen oder Vergehen strafgerichtlich verfolgt werden. Wie weit aber dieser Entwurf in der Ausdehnung der strafgerichtlich zu verfolgenden Handlungen gehen zu dürfen glaubt, davon haben wir bereits oben durch Citierung einzelner Paragraphen einige Beispiele angeführt.

Wenn dieser Entwurf Gesetzeskraft erlangen sollte, dann könnte man ohne Übertreibung von Gesetzeswegen sofort alle zwölfjährigen Knaben Österreichs vom Fürstenkinde bis zu dem des ärmsten Tagarbeiters ohne weiteres in die Gerichtsgefängnisse sperren und dann in den Standesausweisen als „gerichtlich vorbestraft“ eintragen; denn es ist thatsächlich undenkbar, dafs ein halbwegs gesunder zwölfjähriger Knabe besonders im Laufe des Sommers nicht wenigstens einer der bereits gekennzeichneten „Übertretungen“ sich schuldig machte. Er braucht ja nur in einer öffentlichen Anlage einmal über den Rasenplatz zu laufen oder gar eine Bank zu „verunreinigen“, oder bei einem Ausfluge „Waldobst“ etc., oder etwa gar einen unreifen Apfel „zum unmittelbaren, persönlichen Gebrauche“ sich anzueignen, oder mit dem vielleicht gerade zum Namensfeste erhaltenen neuen Federmesser am Flufsufer sich eine „Weidenrute“ oder sonst aus dem Gesträuche einen Stecken sich abzuschneiden, oder unvorsichtig mit einem Steine zu werfen, oder in einem Bache oder einem „anderen Gewässer“ sich ohne „polizeiliche Erlaubnis“ die Füfse zu waschen u. s. f. — und er ist bereits rettungslos ein moderner „Angeklagter“, der alle kompetenten Sicherheitshehörden und Strafgerichte seines Wohnortes und Heimatsbezirkes in Bewegung setzt, und über den — selbst wenn alles glatt abgeht — ganze Aktenfascikel von Anzeigen, Vorladungen, Zustellungsausweisen, Referaten und Noten behufs Beischaffung der Eignungsausweise (Altersdaten etc.), Hauptverhandlungsprotokollen, Urteilsausfertigungen, Urteilserledigungsreferaten, Strafantrittsaufforderungen und eventuell Vorführungsbefehlen, Strafantritts- und -Vollzugsrelationen, Verpflegskosten-

rechnungsausweisen, Kosteneintreibungsbefehlen und schliefslich Auskunftstabellen mit diensthöflichen Mitteilungen an die politischen Heimatsbehörden zusammengeschrieben werden müssen, ganz abgesehen von den verschiedenen polizeilichen und gerichtlichen Verzeichnissen, Strafregistern und Indexen, in die der kleine Unheilstifter zum ewigen Gedächtnisse seiner Unthat noch überdies eingetragen werden mufs. Und das alles ist nicht etwa eine rhetorische Übertreibung, es ist die moderne Strafjustiz.[1]

Die in diesem österr. Entwurfe angeordnete Prüfung der Zurechnungsfähigkeit bei Kindern unter 18 Jahren ist nach den diesbezüglich allerorten, besonders in England, Frankreich und Deutschland gemachten Erfahrungen, wie bereits oben dargethan wurde, praktisch bedeutungslos. Dieser Entwurf ist nichts anderes, als eine verschlechterte Auflage des durchaus auf doktrinären Anschauungen beruhenden Strafgesetsbuches für das Deutsche Reich vom Jahre 1871. Über die Folgen des letzteren Gesetzes

[1] Sogar auf das Gebiet der Schule greifen die moderne Kriminalpädagogik und ihre Folgen bereits unmittelbar hinüber. Die allgemeinen offiziellen Klagen der preufsischen Schulbehörden über die Verhinderung resp. Blofsstellung des Schulunterrichts durch die unaufhörliche, massenhafte Inhaftierung von Schulkindern besonders wegen sogen. Forstfrevel, Holzdiebstähle und anderer geringen polizeilichen oder gerichtlichen Übertretungen, wurden bereits in Heft 4 — X dieses Jahrbuches („Die Grenzen der Staatsgewalt etc.") erwähnt. In neuester Zeit sieht man sich in den Hauptstädten sogar bereits genötigt, besonders für die bereits durch Arreststrafen entsittlichte Jugend der Volks- und Bürgerschulen selbst aus den höheren Volkskreisen eigene „Strafklassen" zu errichten, um den verderblichen Einflufs dieser Kinder auf ihre Schulgenossen einigermafsen einzuschränken. Am 17. Juni 1896 traten z. B. in Wien zur Durchführung dieser „Strafklassen" und zur Beratung „über jene Mittel, durch welche der rapid zunehmenden Verwahrlosung eines grofsen Teiles der grofsstädtischen Jugend wirksam gesteuert werden könnte" — in allen zehn Schulinspektionsbezirken Bürgerschullehrerkonferenzen zusammen, wozu die „Reichspost" bemerkte, „dafs das alles sehr drastische Mittel seien, die nur höchst beklagenswerte Übelstände entschuldigen können, welche aber auf die delikateste Stelle eines düsteren Stückes socialer Frage hinweisen".

Ein Gegenstück hierzu bilden die in neuester Zeit z. B. von der niederösterreichischen Statthalterei wiederholt erlassenen Verordnungen, in welchen die Polizeibehörden besonders in Wien zur strengen Überwachung und Verfolgung der Schuljugend auf den öffentlichen Gassen, Spielplätzen etc. dringend aufgefordert werden, ja sogar soweit ist man schon gekommen, dafs man es für nötig findet, die einzelnen Lehrpersonen in Wien mit eigenen Legitimationskarten zu versehen, damit dieselben sich jederzeit des polizeilichen Beistandes gegen ihre hoffnungsvolle Schuljugend versichern können. Es fehlt also thatsächlich nur noch die Aufbietung der Militärgewalt gegen die modernen Schulkinder, um unsere Kriminalpädagogik auf die höchste Stufe der Vollkommenheit zu bringen.

aber hat der gewifs nicht „unberufene“ preufsische Justizminister Leonhardt schon am 3. Februar 1875 bei der Beratung der Strafgesetznovelle im deutschen Reichstage sich wörtlich nachstehend geäufsert: „Die Frage, ob das Strafgesetzbuch sich bewährt habe, kann nicht bejaht werden. Der Gesetzgeber hat es gewagt, Vorschriften zu geben, welche die Möglichkeit schweren Mifsbrauches mit sich führen müssen. Diese Möglichkeit ist zur Wirklichkeit geworden, die Roheit ist gewachsen, physische und moralische Roheit; gesunken ist dagegen die Achtung vor der Autorität des Staates und der öffentlichen Gewalt, gesunken ebenfalls der Sinn für öffentliche Ordnung und Rechtssitte.“ —

Noch deutlicher als Se. Excellenz sprach die offizielle Stastitik. Die Zahl der nur allein in den dem preufsischen Ministerium des Innern unterstehenden Gefängnissen jährlich wegen Verbrechen detinierten Personen stieg von 76,352 im Jahre 1873 auf 153,751 im Jahre 1881, somit in 8 Jahren um 100 Proz., während die Bevölkerung des preufsischen Staates in diesem Zeitraume lediglich um cr. 12 Proz. zunahm. Die Zahl der im Jahre 1881 in den gerichtlichen Gefängnissen Preufsens eingeschlossenen Personen betrug bereits 620,404, somit die Gesamtzahl der in diesem Jahre in Preufsen allein in den staatlichen Gefängnissen detinierten Personen 774,155, wobei selbstverständlich die diversen Gemeinde- oder Schubsarreste etc. noch nicht in Rechnung gezogen sind. — Die Gesamtzahl der im Deutschen Reiche jährlich wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilten Personen stieg von

	389,658	im	Jahre	1882
auf	426,490	„	„	1884
und „	454,700	„	„	1887.

Die Zahl der nur in Preufsen allein wegen Übertretungen des Strafgesetzes von den Strafgerichten jährlich verurteilten Personen stieg von 593,938 im Jahre 1854 auf 858,813 im Jahre 1878 und hat derzeit bereits eine Million erreicht. Hierzu kommen noch die zahlreichen Vergehen und Übertretungen gegen die Landesgesetze und die polizeilichen Kontraventionen. Die Gesamtzahl der in ganz Deutschland jährlich zu diversen Gefängnisstrafen verfällten Personen übersteigt bereits die Zahl von 2 Millionen, darunter gegen 300,000 Kinder unter 18 Jahren (!). In Bayern kommt auf je 20 Personen jährlich eine, welche wegen Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen gerichtlich verurteilt wird, und wurden daselbst z. B. im Jahre 1887 im ganzen 411,366 Personen (einschliefslich der Forstrügesachen,

welche 111,486 betrugen) verurteilt. Die Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen gegen das Reichsstrafgesetz verurteilten Kinder und jugendlichen Personen unter 18 Jahren stieg

von 29,960 im Jahre 1883
auf 42,240 „ „ 1891
und „ 46,688 „ „ 1892,

somit um 51 Prozent, und darunter befanden sich z. B. im Jahre 1883 sage: 10,544 und im Jahre 1889 bereits 13,300 unmündige Kinder unter 14 Jahren. Noch ungleich gröfser ist die Zahl der wegen blofser Übertretungen des Reichsstrafgesetzes verurteilten Kinder, worüber jedoch keine statistischen Nachweisungen bestehen. Die Zahl der schulpflichtigen Kinder aber, welche wegen Vergehen oder Übertretungen gegen die einzelnen Landesgesetze jährlich in die Gefängnisse geworfen werden, schätzt selbst Streng auf mindestens 10,000. (Bl. f. Gefängniskunde 1887, S. 378.)

Die Sittlichkeitsverbrechen bei jugendlichen Personen haben sich in Preufsen vom Jahre 1873 bis 1882 um mehr als das Dreifache vermehrt, worunter ganz besonders die von jugendlichen Personen verübten widernatürlichen schweren Unzuchtsverbrechen einen hervorragenden Platz einnehmen. Die Zahl der nur allein wegen Holzdiebstahls in Preufsen verurteilten Personen stieg von 325,848 im Jahre 1854 auf 363,151 im Jahre 1878, und darunter befinden sich stets so enorme Scharen von noch unmündigen Schulkindern, dafs, wie oben erwähnt, die preufsischen Schulbehörden sich genötigt sahen, wiederholt, allerdings ganz vergeblich, bei den Regierungspräsidien Warnungen und Klagen gegen diese mutwillige Demoralisation der Schuljugend in den Gefängnissen zu erheben.

Die Rückfallsziffer in Preufsen stieg von 70 Prozent im Jahre 1869 auf 80,40 (!!) Prozent im Jahre 1883, und bei näherer Untersuchung dieser Rückfallsziffern ergibt sich, wie u. a. Amtsrichter Dr. Medem klar nachgewiesen hat, dafs die Bestraften gerade unmittelbar nach ihrer Entlassung aus den Gefängnissen am tiefsten gesunken sind, und dafs die Gefahr des Rückfalles besonders bei jugendlichen Personen erst nach und nach sich verringert, bis die demoralisierenden Wirkungen der erlittenen Gefängnisstrafe durch irgendwelche Umstände teilweise paralysiert sind.

Die Zahl der wegen art. 361 R. St. G. B., also wegen Landstreicherei, Bettelei etc. gerichtlich abgestraften Personen ist z. B. in Bayern von 39,420 im Jahre 1872 auf 110,005 im Jahre 1878, sohin in 6 Jahren um nahezu 300 Prozent gestiegen.

Dasselbe Verhältnis zeigt sich in ganz Deutschland, wo sich die Vagabundage und Bettelei vom Jahre 1874 bis 1883 mehr als verdreifacht hat und, wie von kompetenter Seite zugestanden wurde (v. Zeitschr. des königl. preufs. statistischen Bureaus 1885), „von einem örtlich und zeitlich begrenzten Übelstande nahezu zu einer fressenden Krankheit des gesamten Volkskörpers geworden ist,“[1] und das in einer Zeit, wo in Deutschland infolge der glücklichen Feldzüge ein verhältnismäfsig grofser Wohlstand herrschte. Und doch ist trotz dieser bereits ungeheuerlichen Kriminalitätsziffern, wie Illing erklärt, das, „was von dem massenhaften Verbrecherstoff zur gerichtlichen Untersuchung gebracht wird, aufserordentlich gering“. — „Die weitesten Schichten unseres Volkes“, konstatiert Illing, — als oberster Leiter des preufsischen Gefängniswesens doch gewifs ein „berufener“ Kritiker —, „sind von dem Gefühle beherrscht, dafs der Kreis des Verbrechertums sich von Jahr zu Jahr erweitert und dafs die demselben angehörigen Elemente von Tag zu Tag gefährlicher werden.“ —

[1] Hier sei bemerkt, dafs gerade zu den Übertretungen der sogen. Landstreicherei und des Bettelns die mündigen und unmündigen Kinder ein nicht unbedeutendes Kontingent stellen, und dafs die vagen Definitionen dieser Delikte in den neueren Strafgesetzen bereits sehr bedenkliche Übelstände und Mifsbräuche nach sich gezogen haben. Der Sektionschef Krall, Verfasser des österr. Strafgesetzentwurfes, nahm sogar keinen Anstand, in der Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 9. Juli 1893 bei Beratung dieses Entwurfes allen Ernstes zu erklären, dafs bei der Übertretung des öff. Bettelverbots die strafgerichtliche Strafe eintreten müsse, „gleichviel ob der um Unterstützung Bittende in wirklicher Notlage war oder nicht,“ — welche Bestimmung eine geradezu unerhörte flagrante Verletzung des Naturgesetzes enthält, wie dasselbe u. a. vom hl. Thomas in der Sum. Theol. II II qu. 66 art. 2 corp. et ad 2, ferner art. 7 corp. u. s. f. klar dargelegt wird.

Nicht selten sind die Fälle, dafs Kinder oder reifere Knaben, mitunter aus sehr achtbaren Familien, auf Ferienreisen etc. von offenbar überzähligen Polizeiorganen, welche keine nützlichere Beschäftigung haben, angehalten und als Landstreicher etc. arretiert werden. Der gewissenhafte Strafrichter kommt in solchen und ähnlichen Fällen, wie Verfasser dieser Abhandlung aus eigener vielfacher Erfahrung bestätigen kann, oft in eine recht peinliche Lage; denn ohne weiteres freilassen kann er die betreffenden, meist ohne Dokumente befindlichen jugendlichen Personen nicht, andererseits aber erfordert die Erhebung der nötigen Daten und Verständigungen resp. Einvernahme der Eltern etc. meistens einen längeren Zeitraum, sodafs die Kinder inzwischen in der Gesellschaft der wirklichen Vagabunden und Strolche mehrere Tage oder gar Wochen im Gefängnisse bleiben müssen. Manche, oder besser gesagt, die meisten Richter helfen sich in ähnlichen Fällen damit, dafs sie ganz einfach sofort möglichst kurze Arreststrafen von 12 oder 24 Stunden verhängen, um so dem Betroffenen eine längere Untersuchungshaft zu ersparen und ihnen die baldige Rückkehr zu ermöglichen. Freilich bleiben sie dann für ihr ganzes Leben „wegen Landstreicherei etc. abgestraft“.

Wie von Mittelstädt angefangen alle bedeutenderen Kriminalisten und Sociologen offen zugestehen, sind der Socialismus und die destruktiven Ideen und Elemente überhaupt, grauenhafte Unsittlichkeit jeder Art, Sinnlichkeit, Habgier und brutale Gewaltthaten, bisher noch ungekannte unerhörte tierische Roheit, Schamlosigkeit und Ruchlosigkeit jeglicher Form, Angriffe auf fremdes Leben und Eigentum, Meineid, Fälschung und Betrug seit dem Inslebentreten des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich nicht um einige, sondern um Hunderte von Prozenten gestiegen und mit so elementarer Gewalt angewachsen, und hat die allgemeine Beunruhigung und die Unzufriedenheit mit der Wirksamkeit der Strafrechtspflege bereits einen so bedenklichen Grad erreicht, dafs man kompetenten Ortes, wie die neueren Verhandlungen im deutschen Reichstage deutlich zeigen, diesen unheimlichen Zuständen gegenüber sich kaum mehr zu raten und zu helfen weifs.[2]

Die Einführung des österr. Strafgesetzentwurfes würde aber für die österr. Verhältnisse aus mehrfachen Gründen, auf deren Erörterung wir hier nicht mehr eingehen können, womöglich noch verheerendere Folgen haben. Zur Charakterisierung dieses Entwurfes aber wollen wir nur noch darauf hinweisen, dafs, während das deutsche Strafgesetzbuch im art. 57 abs. 4 bestimmt, dafs bei Kindern wegen Vergehen oder Übertretungen in leich-

---

[1] „Die Zahlen der Kriminalität in Preufsen bis 1884", S. 78 ff.

[2] Ähnliche Resultate wie in Deutschland und Österreich hat die moderne Kriminalpädagogik mit ihrer „Besserung" in fast allen übrigen Staaten erzielt. Überall sprechen die Kriminalitätsziffern dieselbe Sprache. In Frankreich stieg die Zahl der kindlichen und jugendlichen Verbrecher unter 20 Jahren von 13,593 im Jahre 1841 auf 36,715 im Jahre 1891, wobei die geringeren „Übertretungen" und polizeilichen „Mafsnahmen" noch nicht berücksichtigt sind. Alljährlich werden in Frankreich 2000 bis 3000 Kinder wegen „Diebsmanie oder Hang zur Unsittlichkeit", die sie in den Gefängnissen erworben, in die „zum Spott so genannten" Besserungsgefängnisse (maisons de correction) überwiesen, welche G. Tarde (philosophie pénale 1891) richtig als „seminaires des criminels" bezeichnet; derselbe sagt weiter: „Le nombre de garçons accusés ou inculpés a quadruplé en moins de 50 ans, le nombre des filles a presque triplé, c'est tout bonnement effragant". — In Italien betrug die Zahl der jugendlichen Verbrecher unter 20 Jahren im Jahre 1887 63,798, im Jahre 1889 69 352, wobei die geringeren Übertretungen etc. noch nicht in Rechnung gezogen sind. In Ungarn stieg die Zahl der nur allein wegen Verbrechen verurteilten Kinder unter 16 Jahren von 846 im Jahre 1885 auf 1378 im Jahre 1889, somit in 4 Jahren um 63 Prozent, jene der jugendlichen Verbrecher unter 20 Jahren von 8665 im Jahre 1885 auf 10,994 im Jahre 1889 usw. usw.

teren Fällen statt auf Gefängnis resp. Haft auf einen blofsen gerichtlichen „Verweis“ erkannt werden dürfe, diese Bestimmung im österr. Entwurfe, welcher doch sonst dem deutschen Strafgesetze fast wörtlich folgt, aus rein doktrinären Gründen, — wahrscheinlich weil ein blofser Verweis nicht genug „bessere“—, ganz einfach weggelassen worden ist, ohne dafs man es auch nur der Mühe wert gefunden hätte, dafür in den Motiven einen Grund anzugeben. Welche grofse praktische Bedeutung aber diese Änderung haben würde, ergibt sich daraus, dafs im Deutschen Reiche jährlich circa 4000 wegen Vergehen schuldig erkannte Kinder mit einem blofsen Verweise nach art. 57 bestraft und so vor der Korruption im Gefängnisse gerettet werden, was nach dem österr. Entwurfe nicht geschehen könnte. —

Wenn unsere Besserungstheoretiker darüber jubeln, dafs „unsere Strafgesetzgebung in Verbindung mit der verzweigten Organisation der Sicherheitsbehörden so massenhaftes Material vor die Strafgerichte bringe, das in früheren Zeiten unbeachtet liegen geblieben sei“,[1] so müssen wir im Namen der edlen Völker, aus deren Fleisch dieses „Material“ geschnitten wird, mit Entrüstung und auf das entschiedenste dagegen protestieren. — Mögen unsere Doktrinäre ihre Experimente an den Verbrechern und erwachsenen Strolchen machen, wie sie wollen; wir überlassen sie ihnen gerne, vorausgesetzt, dafs es nicht gar zu viel kostet. Aber wir rufen ihnen ein donnerndes „**Hand weg von unseren Kindern!**“ zu, **fort mit der Kriminalpädagogik,** unsere Kinder sind keine passenden Objekte für so gefährliche und gewissenlose Versuche, für sie genügt es im allgemeinen vollkommen, wenn nur die alte, so verdiente und treue „Rute“ wieder in die ihr seit Menschengedenken zustehenden Rechte eingesetzt und denjenigen zurückgegeben wird, in deren Hände sie die natürliche Ordnung gelegt hat, des Vaters, des Lehrers und nötigenfalls des Flurenwächters etc.

Wir wollen, — und die allgemeine Volkstümlichkeit dieses Postulates wird niemand bestreiten können —, dafs unsere Kinder auch dann Kinder bleiben, wenn sie etwa Fehler begangen haben, und dafs sie daher auch nur als Kinder bestraft werden, nicht aber wie erwachsene Verbrecher und Strolche und nur etwa unter Zubilligung eines „Milderungsgrundes“, wie dies heute geschieht.

Schlufs folgt.

[1] Streng, „Studien etc.“ S. 202.